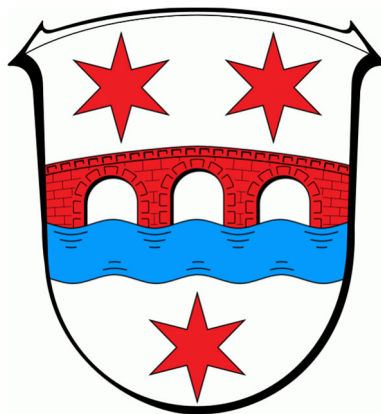


Gemeinde Höchst i. Odw.

Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien

der Gemeinde Höchst i. Odw.





Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Inventarisierungsrichtlinien	3
1. Die Inventur	4
1.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur.....	4
1.2 Inventurarten.....	5
1.3 Inventurverfahren.....	5
1.4 Inventurvereinfachungen	9
1.5 Umfang der Inventur	10
2. Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden durch Inventur	11
2.1 Aktiva.....	11
2.1.1 Immaterielles Anlagevermögen (Kontengruppen 0 - 04).....	11
2.1.2 Sachanlagevermögen.....	11
2.1.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch / Infrastrukturvermögen	13
2.1.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen (Kontengruppe 07 und 08)	15
2.1.5 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Kontengruppe 09)	16
2.1.6 Finanzanlagevermögen (Kontengruppe 10 - 16).....	17
2.1.7 Umlaufvermögen	18
2.2 Passiva	20
2.2.1 Sonderposten (Kontengruppe 36).....	20
2.2.2 Rückstellungen (Kontengruppe 37 - 39)	20
2.2.3 Verbindlichkeiten	21
2.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung	22
Bewertungsrichtlinien	23
1. Allgemeine Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze	24
1.1 Bewertungsgrundsätze	24
1.2 Bilanzierbarkeit von Vermögensgegenständen	25
1.2.1 Bilanzierungswahlrecht bei geringwertigen Wirtschaftsgütern	25
1.2.2 Bilanzierungsverbote	26



2. Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden	26
2.1 Anschaffungskosten gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	26
2.2 Herstellungskosten gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO	26
Aktiva	27
3. Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden	27
3.1 Immaterielle Anlagevermögen	27
3.2 Sachanlagevermögen	29
3.2.1 Grundstücke (unbebaut und bebaut)	29
3.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch / Infrastrukturvermögen	33
3.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtung	38
3.2.5 Anlagen im Bau (Kontengruppe 09).....	39
3.3 Finanzanlagevermögen	39
3.3.1 Beteiligungen	39
3.3.2 Wertpapiere.....	40
3.4 Umlaufvermögen	40
3.4.1 Vorräte	40
3.4.2 Forderungen (einschließlich Transferforderungen)	41
3.4.3 Liquide Mittel	42
3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	42
Passiva.....	42
3.6 Sonderposten	42
3.7 Rückstellungen	42
3.8 Verbindlichkeiten	43
3.9 Passive Rechnungsabgrenzung.....	44
4. Abschreibungen	44
4.1 Abschreibungsbegriff	44
4.2 Abschreibungsarten	44
4.3 Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und Abschreibungssatz	44
4.4 Berechnung der Abschreibungen.....	45
5. Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Kontogruppen	45
Schlusswort.....	47



Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Einleitung

Die komplexen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems und insbesondere für die im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz notwendige Vermögenserfassung und -bewertung machen es erforderlich, dass hierfür Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien erstellt werden. Nach geltendem Recht ergibt sich die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Vermögensnachweis für die Kommunen aus § 108 HGO. Nach den §§ 32 ff. GemHVO sind aus diesem Grund zahlreiche Verzeichnisse und Nachweise zu führen.

Die Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien der Gemeinde Höchst i. Odw. wurden an die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Odenwald-Doppik“ erarbeiteten Empfehlungen für die Vermögenserfassung und –bewertung angelehnt, weitestgehend berücksichtigt und mit dem zuständigen Revisionsamt des Odenwaldkreises abgestimmt. Sie dienen richtungweisend für die Verfahrensvorgänge und beschreiben diese im Detail. Neben einer Verwaltungsvereinfachung soll hierdurch auch eine grundsätzliche Vergleichbarkeit der Eröffnungsbilanz erreicht werden.

Als Basis all dieser getroffenen Festlegungen dienen die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und soweit es sich um Bereiche handelt, die auch in zukünftigen Jahresabschlüssen gelten, die Vorschriften der ab 01. Januar 2012 geltenden Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und deren Verwaltungsvorschriften.

Die Vorschriften der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) werden nur dann konkret herangezogen und angeführt, soweit es für die erstmalige Bewertung für die Eröffnungsbilanz relevant ist. Ebenfalls wurden die Vorschriften, des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Einkommensteuergesetzes (EstG) sowie die Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden in Hessen herangezogen.



Da sämtliche hessische Kommunen spätestens zum 01. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz erstellen müssen (§ 108 Abs. 3 HGO), in der das gesamte kommunale Vermögen und sämtliche Schulden nach Art und Wert enthalten sind, ist daher für die Zwecke der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung sowie für die Kosten- und Leistungsrechnung eine eindeutige Gliederung der einzelnen Positionen und Sachverhalte des Vermögens notwendig. § 49 GemHVO und Muster 19 zu § 49 GemHVO regeln die jeweiligen Vermögenspositionen der Vermögensrechnung/Bilanz.

Insbesondere gliedert sich das Vermögen in Anlagevermögen und Umlaufvermögen.

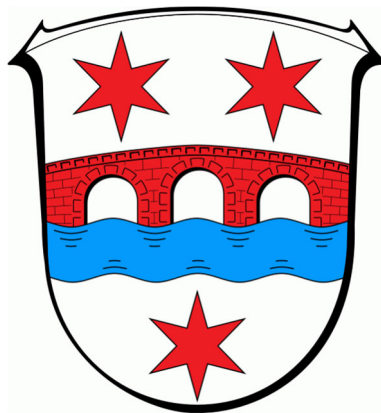
Zum Anlagevermögen gehören Vermögensteile, die der Verwaltung zur dauerhaften Nutzung dienen (§ 247 Abs. 2 HGB). Hierunter fallen unter anderem Grundstücke, Bauten, Infrastrukturvermögen, technische Anlagen und Maschinen, Fuhrpark sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Zum Umlaufvermögen gehören Vermögenspositionen, die sich grundsätzlich kurzfristig in Menge und Wert in ihrer Zusammensetzung ändern, z. B. Vorräte, Kassen- und Bankguthaben, Forderungen.



Gemeinde Höchst i. Odw.

Inventarisierungsrichtlinien der Gemeinde Höchst i. Odw.





1. Die Inventur

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist im ersten Schritt die vollständige Erfassung (Inventur) und Bewertung (Inventar) des Vermögens und der Schulden erforderlich.

§ 35 Abs. 1 GemHVO schreibt hierzu vor, dass die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar) hat. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in der GemHVO nichts anderes bestimmt ist.

1.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur

Die Inventur muss die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen. Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind die folgenden Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur zu beachten, die sich aus § 240 HGB und § 35 und § 36 GemHVO ableiten lassen:

1.1.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme

Das Ergebnis der Inventur ist ein Verzeichnis (Inventar) mit sämtlichen Vermögensgegenständen und Schulden. Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen durch entsprechende Maßnahmen bei der Inventurplanung ausgeschlossen werden.

1.1.2 Richtigkeit der Bestandsaufnahme

Bei allen Inventurverfahren sind Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zweifelsfrei festzustellen. Die Erfassung der Mengen ist durch Zählen, Messen, Wiegen und notfalls durch - qualifiziertes - Schätzen vorzunehmen.

1.1.3 Einzelerfassung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen.

1.1.4 Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Die Ergebnisse der Inventur sind in den Zähllisten und in den Inventarlisten zu dokumentieren; es muss einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich sein, sich einen Überblick über das Vorgehen und die Ergebnisse der Inventur verschaffen zu können.



1.1.5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den erwarteten Ergebnissen stehen.

1.2 Inventurarten

Die Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt in den projektbeteiligten Kommunen, Städten und Verbänden durch:

- körperliche Inventur (Messen, Zählen, Wiegen, Schätzen des Umlaufvermögens und des beweglichen Anlagevermögens)
- buchmäßige Inventur (Bestandsverzeichnisse lt. Wirtschaftsprüfungsinstituten, Banksalden)
- Inventur anhand von Urkunden (z.B. Beteiligungsverträge)
- Inventur anhand von digitalen Systemen (z.B. Geographisches Informationssystem GIS)

In der Regel ist alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme nach § 35 GemHVO durchzuführen.

1.3 Inventurverfahren

Die Inventur der einzelnen Vermögensgegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens und des Umlaufvermögens erfolgt durch den Einsatz der Inventarisierungssoftware „KAI“.

Kai ist als Client-Server-Applikation aufgebaut. Eine Kai-Installation besteht aus den folgenden Komponenten:

- Kai-Server – das "Herzstück" der Applikation. Hier werden die Inventargüter – sowie die weiteren benötigten Stammdaten – in einer SQL-Datenbank verwaltet und Nachrichten der Kai-Clients entgegengenommen und verarbeitet.
- Kai-Client auf den Arbeitsplätzen der Inventarverwalter. Hier wird der Benutzerdialog (GUI für die Inventarverwaltung und für die Administration) geführt und über einen Windows-Drucker können verschiedene Auswertungen gedruckt werden. Datenbank-Zugriffe werden hier nicht durchgeführt.

Der Kai-Client wird als Remote Desktop Service (Citrix) betrieben.

- Kai-Laptop für die mobile Inventuraufnahme. Hier werden die Daten einer vorher geplanten Inventur (Inventurgänge) vom Kai-Server heruntergeladen. Auf diesem Laptop wird eine eigene lokale Datenbank (Apache Derby) geführt, in der die benötigten Stammdaten gehalten und die Zählergebnisse erfasst werden. Während der Inventuraufnahme besteht keine Netzwerkanbindung. Nach Abschluss der Inventur (Inventurgänge) werden von hier aus die Zählergebnisse zur weiteren Bearbeitung wieder auf den Kai-Server hochgeladen.



Während der Inventuraufnahme arbeitet der Kai-Laptop autark und verwaltet die benötigten Kai-Daten in einer lokalen Apache Derby-Datenbank.

Vor Beginn der Inventuraufnahme werden die Daten der vorher geplanten Inventur vom Kai-Server heruntergeladen. Nach Beendigung der Inventuraufnahme (oder auch zwischendurch) werden die Zählergebnisse auf den Kai-Server hochgeladen. Diese Vorgänge werden als Synchronisation bezeichnet.

Die Synchronisation erfolgt über eine temporäre tcp/ip-Verbindung des Kai-Laptops mit dem Kai-Server. Im Gegensatz zum Kai-Client ist der Kai-Laptop eine mobile Anwendung und kann daher nicht über Citrix betrieben werden.

Zum Einlesen der Barcode-Etiketten während der Inventuraufnahme (bzw. Inventurgänge) wird der Kai-Laptop in Verbindung mit einem drahtlosen Scanner (Handscanner) verwendet.

Der Scanner besteht aus zwei Teilen:

- dem Handgerät: Dies ist der eigentliche Scanner. Eingescannte Barcodes werden über eine Bluetooth-Verbindung (Bluetooth 2.1 + EDR mit Verschlüsselung) zur Ladestation übertragen.
- der Ladestation: Diese dient einerseits der induktiven Aufladung des Handgeräts, andererseits empfängt sie über Bluetooth die eingescannten Barcodes und überträgt diese per Kabelverbindung (USB oder RS232) zum Kai-Laptop.

Im Kai-Barcode wird ausschließlich die Inventarnummer verschlüsselt, sodass keine weiteren Daten über die Bluetooth-Verbindung übertragen werden.

Das eigentliche Inventurverfahren unterteilt sich in drei große Phasen:

1.3.1. die Inventurplanung,

1.3.2. die Standortbegehung (Inventur-Zählung),

1.3.3. die Inventurnachbearbeitung.

1.3.1. die Inventurplanung

In Phase 1 wird im Zuge vorgenannten Softwaremethodik die Inventurplanung festgelegt. Hierbei wird geklärt:

- welche Gegenstände
- wo
- durch wen
- mit welchem Medium (hier Erfassungsgerät - Laptop)

aufgenommen werden sollen.



Die hierbei zu beachtenden Grundlagen der Inventurplanung ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Inventur (GOI) entsprechend. Dies sind insbesondere:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit
- Einzelerfassung und Einzelbewertung
- Nachprüfbarkeit
- Klarheit
- Wirtschaftlichkeit

1.3.2. die Standortbegehung bzw. der Inventurgang

Nach der Inventurplanung werden die Inventurdaten auf ein Erfassungsgerät (Laptop) übertragen, mit dem dann in Phase 2 die Standortbegehung durchgeführt wird.

In Phase 2 wird im Zuge der Standortbegehung alle Vermögensgegenstände aufgenommen. Hierbei ist die Reihenfolge der vorgegebenen Inventurgänge (Räumlichkeiten, Stockwerke etc.) sowie Das Prinzip „vom IST zum SOLL“ im Zuge der Vermögensgegenstandserfassung der Standortbegehung zu beachten und einzuhalten. Im Zuge des Prinzips „vom IST zum SOLL“ werden nur die zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich (und nicht nur buchmäßig) vorhanden Vermögensgegenstände erfasst.

Nachdem im Zuge eines Inventurgangs in einem Raum die Gegenstände vollständig aufgenommen wurden, wird dieser als „fertig“ gemeldet und mit dem nächsten Raum in der Reihenfolge des festgelten Inventurgangs begonnen.

Während der Standortbegehung ist es nicht primär Aufgabe, nach dem Verbleib nicht gefundener Gegenstände zu forschen oder festzustellen, in welchen Raum bestimmte Gegenstände tatsächlich gehören. Die Standortbegehung ist eine reine „Feststellung der Tatsachen“. Erst im Rahmen der Inventur-Nachbearbeitung werden die Inventur-Differenzen beurteilt.

Trotzdem sind bereits bei den jeweiligen Standortbegehungen Hinweise des Inventurteams zu vermissten oder falsch erfassten Gegenständen separat über zusätzliche Bemerkungen der Erfassung mitzugeben. Bei jedem Inventurgang gilt es ebenfalls zu beachten, dass es nur zu ermitteln gilt, was wirklich vorhanden ist und nicht (nur) darum festzustellen was fehlt. Auch hier wird nochmals explizit auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur verwiesen. Insbesondere bei der Gegenstandsaufnahme ist hierbei auf die Vollständigkeit (ohne Rücksicht auf den Sollbestand) zu achten. Der Sollbestand soll lediglich zur Orientierung dienen.

Bei der Nutzung des für die Aufnahme eingesetzten Laptops werden vor der Standortbegehung die „Zähllisten“ in elektronischer Form auf das Gerät geladen und nach Abschluss der Zählung werden die Ergebnisse übertragen. Für beide Vorgänge (die sogenannte „Synchronisierung“) muss das Gerät (Laptop) mit der Inventar-Datenbank verbunden sein. Während der Standortbegehung selbst arbeitet das Gerät autark, also ohne Datenverbindung zur Inventar-Datenbank (siehe hierzu auch die anfangs beschriebene Funktionsbeschreibung der eingesetzten Software).



Im Zuge der Standortbegehung bzw. der Inventurgänge kommen während der Inventuraufnahme Barcode-Etiketten zum Einsatz. Diese Etiketten werden in der Regel einem Vermögensgegenstand mitgegeben, um die eindeutige Klassifizierung und Zuordnung des Inventurgutes zu gewährleisten.

Bei Vermögensgegenständen, welche in Ihrer Art und Beschaffenheit identische Merkmale aufweisen, werden diese zusammengefasst unter einer Barcode-Etikette erfasst und über ein separates Erfassungsblatt festgehalten. Diese Erfassungsblätter solcher „Sammelerfassungen“ müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Die Inventur-Nummer, welche im Zuge der Inventurplanung festgelegt wurde mit der betreffenden Inventurbezeichnung,
- das Inventurdatum (Datum des Inventurgangs)
- Das betreffende Gebäude, die Etage sowie des betreffenden Raums der aufgenommenen Vermögensgegenstände
- In tabellarischer Anordnung: die laufende Nr. sowie der Artikel, eine nähere Beschreibung des Artikels sowie weitere Bemerkungen (z.B. über Beschaffenheit und Zustand des Artikels bzw. Vermögensgegenstandes - sofern benötigt) sowie die Mengenzahl
- Das Datum der Erfassungsblätterstellung,
- Das notwendige Barcode-Etikett unter der die Sammelerfassung gekennzeichnet wurde.
- Bilder des/der aufgenommenen Vermögensgegenstände

Diese Erfassungsblätter sind geordnet nach den Inventurnummern sowie nach den Gebäudeangaben (Gebäude, Etage, Raum) zu gliedern und aufzubewahren.

Die Erstellung dieser Erfassungsblätter ist ebenfalls bei Vermögensgegenständen anzuwenden, bei denen das Anbringen der Barcode-Etiketten unzweckmäßig und unvorteilhaft wäre oder aufgrund der natürlichen Beschaffenheit des Inventurgutes nicht möglich ist.

Sollte während der Standortbegehung bzw. des Inventurgangs festgestellt werden, dass Etiketten ganz oder teilweise fehlen, so fehlt den betreffenden Gegenständen daher auch ihre „Identität“. In diesen Fällen muss abgeklärt werden ob sich der betreffende Vermögensgegenstand mit den verbliebenen/noch vorhandenen Informationen in der Inventarliste finden bzw. zuordnen lässt. Ist dies nicht der Fall und kann auch anderweitig ohne größeren Verwaltungsaufwand nicht eindeutig seine Herkunft bzw. Zuordnung getroffen werden, so ist dieser Gegenstand bzw. das betreffende Inventurgut nochmals unter neuer Investitions-Nummer und unter Verwendung eines neuen Barcode-Etiketts unter Verwendung eines Erfassungsblattes (Vorgang wie oben beschrieben) neu aufzunehmen.



1.3.3. die Inventurnachbearbeitung

Anschließend erfolgt in Phase 3 die Inventurnachbearbeitung. Hier werden die festgestellten Differenzen aus der Standortbegehung bzw. aus den jeweiligen Inventurgängen bearbeitet und freigegeben oder verworfen. Zum Abschluss der Nachbearbeitung wird das Inventarverzeichnis entsprechend aktualisiert.

Folgende Fragen sind im Nachgang zu klären:

- Was ist mit den Gegenständen, die nicht an ihrem Soll-Standort aufgefunden wurden? Hat sich ihr „betriebsgewöhnlicher Standort“ geändert, sodass sie im Inventarverzeichnis geändert werden sollten? Wurden sie nur an einem anderen Ort aufgefunden?
- Was ist mit den Gegenständen, die nicht gefunden wurden? Sind sie auszubuchen (weil sie ausgemustert oder verkauft wurden oder einfach nur abhanden gekommen sind)? Sind sie möglicherweise doch noch vorhanden?
 - Vermögensgegenstände die ausgemustert wurden sind im Inventarverzeichnis als „abgegangen“ zu kennzeichnen
 - Vermögensgegenstände die abhandenkamen sind im Inventarverzeichnis als „ungeklärt“ zu kennzeichnen.
- Was ist mit Gegenständen, die während der Inventur aufgefunden wurden, obwohl sie nicht im Bestand geführt werden? Hier ist abzuklären, ob sie neu in den Bestand aufzunehmen sind oder nicht, da sie eventuell nicht in den Inventarbestand gehören. Hier müssen ggf. die Besitzverhältnisse geregelt bzw. überprüft werden.

In dieser letzten Phase (in der Inventurnachbearbeitung) fallen die Entscheidungen über die Verbuchung der Zählergebnisse.

Somit wird sichergestellt, dass das Inventarverzeichnis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der Inventur zwecks Überprüfbarkeit für eine schnelle Nachvollziehbarkeit durch das Revisionsamt muss jeder an der Inventur Beteiligte durch seine Unterschrift bestätigen, dass die Inventurarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Hierzu sind folgende Schritte zu beachten:

- Das Inventurteam unterschreibt die Ergebnisse der Standortbegehung (also die „Zähllisten“).
- Die für die Inventurnachbearbeitung zuständigen Personen unterschreiben ihre Entscheidungen über die Fortschreibung des Inventarverzeichnisses. Alle Schritte der Inventur sind hierbei nachvollziehbar dokumentiert.

1.4 Inventurvereinfachungen

Um den Kommunen den Einstieg in das doppelte Finanzsystem unter realistischen Voraussetzungen zu ermöglichen, hat der hessische Gesetzgeber die Erstinventur des Sachanlagevermögens deutlich vereinfacht (§ 36 GemHVO). Diese Regelungen finden dabei nur bei der Erstinventur, nicht aber bei allen weiteren Inventuren (Folgeinventuren) Anwendung.



Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) unter 800,00 € netto betragen, sind so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und werden für die Eröffnungsbilanz laut § 36 Abs. 4 GemHVO nicht im Inventarverzeichnis erfasst. Es sei denn, dass sie in technischer und wirtschaftlicher Einheit mit anderen Wirtschaftsgütern nutzbar sind und zusammen die o. g. Grenze übersteigen.

Vermögensgegenstände, deren AK/HK über 800,00 € netto liegen (d.h. bereinigt um die Umsatzsteuer), werden unabhängig von einer späteren Bewertung im Inventarverzeichnis erfasst.

Vorräte bis zu einem Wert von 10.000,- € (ohne Umsatzsteuer) je Lager sind gemäß Ziffer 11.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO nicht zu erfassen.

Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie laut § 36 Abs. 5 GemHVO als verbraucht.

1.5 Umfang der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst:

- Selbst erstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (auch bewegliche Kunstgegenstände sowie Kunstwerke, Gemälde in Museen, künstlerisch oder historisch wertvolle Sammlungen und Buchbestände),
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte) - auch Nutzungsrechte an fremden Einrichtungen,
- technische Anlagen und Maschinen, Betriebsvorrichtungen (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind z.B. Lastenaufzüge, Schauvitriolen, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen,
- Fremdeigentum bzw. Leihgaben: Vermögensgegenstände, die der Gemeinde/Stadt zur Verfügung gestellt wurden. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung „Fremdeigentum“ tragen. Ebenso gemietete und geleaste Gegenstände (entsprechend dem Leasingerlass, BMF-Schreiben vom 23.12.1991, BStBl 92T S.13).

Nicht aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau
- selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. selbst entwickelte Software, durch Mitarbeiter erstellter Internetauftritt),
- kurzlebiges Anlagevermögen mit einer Nutzungsdauer unter einem Jahr,
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen).



2. Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden durch Inventur

2.1 Aktiva

2.1.1 Immaterielles Anlagevermögen (Kontengruppen 0 - 04)

Zu den aktivierungspflichtigen immateriellen Vermögensgegenständen zählen:

- *Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte*
Zu der Position Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte gehören z.B. die Anschaffungskosten für Software, die Konzessionsausgabe/das Nutzungsentgelt eines Stollens oder Wegerechts oder die Zahlung von Lizenzgebühren. Wichtig ist, dass nur immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden dürfen, die entgeltlich erworben wurden (§ 38 Abs. 3 GemHVO). Bebauungspläne, FNP und Landschaftspläne sind als Aufwand zu behandeln und nicht zu aktivieren.
- *Geleistete Investitionszuwendungen*
Geleistete Investitionszuwendungen sind Zuwendungen, die die Kommune an Dritte (z.B. freie Kindergärten oder Vereine) für Investitionsvorhaben gewährt hat (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Sie müssen einzeln ermittelt werden.

Alle folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Förderung eines Investitionsobjektes (z.B. Bau Vereinsheim)
- Eindeutige Bestimmung des Empfängers
- Rückforderungsanspruch bei nicht erfolgter Realisierung
- Inhaltliche Bestimmung der Fördermaßnahme in einem Bescheid

Die zugrunde liegenden Bescheide bzw. die Unterlagen des Vorgangs sind als Kopie beizufügen.

2.1.2 Sachanlagevermögen

2.1.2.1 unbebaute und bebaute Grundstücke (Kontengruppe 05)

Zu erfassen sind alle unbebauten und bebauten Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen sowie die Grundstücke, an denen die Gemeinde ein grundstücksgleiches Recht innehat. Die Erfassung der un- und bebauten Grundstücke (landwirtschaftliche Flächen, Straßengrundstücke, Wasserflächen, Waldflächen usw.) erfolgt in den Kommunen über das eingesetzte GIS-System. Alle notwendigen Daten werden daraus in Excel übergeleitet und weiter be- und verarbeitet. Dort können auch zusätzliche Detailinformationen, die sich auf die Bewertung auswirken könnten (Nutzungsart, Belastungsart usw.) direkt zu einem Grundstück eingetragen werden.

Ein Nachweis durch Grundbuchauszüge wird dort angelegt, wo dies zur Klärung der Grundstückslage beiträgt und diese verdeutlicht.



2.1.2.2 Erbbaugrundstücke

Darunter werden allgemein Grundstücke gesehen, die auf 99 Jahre (oder weniger) gepachtet oder verpachtet werden.

Erbbaurechte erhalten im Grundbuch ein eigenes Grundstücksblatt, aus dem sich Erbbaupflichteter und Erbbauberechtigter ergeben. Im Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks erfolgt eine entsprechende Eintragung des Erbbaurechtes.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Vereinen, ohne hierfür speziell einen Erbbaupachtvertrag abgeschlossen zu haben, vertraglich gestattet wird, auf gemeindeeigenen Grundstücken Gebäude zu errichten und sie auf unbestimmte Zeit zu nutzen. Diese Grundstücke und Gebäude werden als Eigentum der Gemeinde behandelt und dementsprechend erfasst und bewertet.

Die Grundbuchauszüge, alle Vereinbarungen, Verträge, Beschlüsse, etc. sind in der Grundstücksakte zu dokumentieren.

2.1.2.3 Gebäude (Kontengruppe 05)

Als Bauten gelten alle baulichen Anlagen, soweit sie nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet werden, gemäß § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) mit Ausnahme der in dieser Vorschrift genannten Aufschüttungen und Abgrabungen.

Die für die Bewertung maßgebliche Erfassung erfolgt durch „körperliche Bestandsaufnahme“. Zu erfassen sind alle Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, die im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen. Für jedes einzelne Gebäude oder Bauwerk wird ein allgemeines Datenblatt angelegt. Das Datenblatt enthält in der Regel mehrere Fotografien des Objektes, Lagepläne, technische Angaben, eine Historie und den Nutzungszweck des Gebäudes, allgemeine Beschreibungen sowie eine Berechnung der bisherigen und der künftigen Abschreibung. Etwaige Zuweisungen werden ebenfalls dokumentiert. Die Außenanlagen sind gesondert zu erfassen. Hierdurch können später Aufschläge bzw. Abschläge aufgrund von Mängeln bei der Vermögensbewertung dokumentiert und berücksichtigt werden.

Als Gebäude sind z.B. auch aufzunehmen: Toilettenanlagen auf Festplätzen, Leichenhallen, Grillhütten usw.

Unselbstständige Gebäudeteile bzw. technische Einrichtungen gelten als Teil des Gebäudes und sind gemeinsam mit dem Gebäude zu erfassen und zu bewerten. Unselbstständige Gebäudeteile sind beispielsweise Heizungs- und Lüftungsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Rolltreppen usw.

Zum Gebäude gehören die betrieblichen Einbauten, nicht aber die sogenannten Betriebsvorrichtungen, wie z.B. Kegelbahnen in Bürgerhäusern sowie das bewegliche Zubehör. Freistehende oder eindeutig abgrenzbare Gebäudeteile, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, sind selbständige Wirtschaftsgüter und deshalb gesondert zu erfassen, zu bewerten und abzuschreiben.



2.1.2.4 Grundstückseinrichtungen

Grundstückseinrichtungen sind Bestandteile eines Grundstücks, die weder Gebäude noch Betriebsvorrichtungen sind. Hierzu zählen u.a. Befestigungs- und Sicherungseinrichtungen (z.B. Stützmauern), Aufbauten auf Freiflächen, Einfriedungen, Umzäunungen, Schrankenanlagen und sonstige Außenanlagen.

Die Erfassung der Grundstückseinrichtungen erfolgt analog der Gebäudeerfassung. Jede Anlage wird soweit vertretbar einzeln aufgenommen, in Datenblattlisten aufgeführt und den jeweiligen Objekten zugeordnet. Die Anlagen werden dokumentarisch fotografiert. Weiterhin werden Angaben zur Lage, eine allgemeine Beschreibung sowie eine Berechnung der bisherigen und der künftigen Abschreibung vorgenommen. Auch etwaige erhaltene Zuweisungen werden dokumentiert.

2.1.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch / Infrastrukturvermögen

2.1.3.1 Straßenkörper, Wege, Plätze, Brücken (Kontengruppe 06)

Als Sachanlagen im Gemeingebrauch, das sogenannte Infrastrukturvermögen, werden alle Infrastruktureinrichtungen bezeichnet, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum besitzt und die der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen hiervon ist der Grund und Boden (außer Waldflächen).

Die Erfassung der Straßenkörper, Wege, Plätze und Brücken erfolgt in den Kommunen über das eingesetzte GIS-System. Alle notwendigen Daten werden daraus in Excel übergeleitet und weiter be- und verarbeitet.

Die Straßeninventur ist auch zur Anlage eines Straßenkatasters mit Detailinformationen und Angaben über z.B. Straßenkategorie, Zustandsklasse, Beleuchtung oder Verkehrszeichen etc. zu nutzen.

Bei der Ortsbegehung ist eine Dokumentation anhand Aktennotizen und Bildern sinnvoll.

Bei der Erfassung und Erstbewertung der Straßen für die Eröffnungsbilanz wird der Straßenkörper (die verschiedenen Schichten), die Beleuchtung und Beschilderung für einen Straßenabschnitt als ein Anlagegut erfasst. Die Gehwege werden als separates Anlagegut erfasst. Ebenfalls werden die Errichtungen von Stützmauern, welche für die Herstellung der Straße unabdingbar sind, ebenfalls hier hinzugerechnet.

2.1.3.2 Sachanlagen im Gemeingebrauch

1. Friedhofsanlagen

Die Erfassung der Friedhofsanlagen (Wege, Begleitgrünflächen etc.) erfolgt, auch unter zur Hilfenahme des GIS-Systems, durch die vorhandenen Bauunterlagen sowie eine körperliche Bestandsaufnahme. Jede Anlage wird einzeln aufgenommen und dem jeweiligen Friedhof zugeordnet. Die Anlagen werden fotografisch, mit Angabe der Lage, einer allgemeinen Beschreibung sowie einer Berechnung der bisherigen und der



künftigen Abschreibungen dokumentiert. Auch etwaig erhaltene Zuweisungen werden aufgeführt.

2. *Kultur- und Naturgüter*

Die Erfassung der Kultur- und Naturgüter (Kunstwerke, Ehrendenkmäler, Brunnenanlagen etc.) erfolgt durch die vorhandenen Unterlagen sowie eine körperliche Bestandsaufnahme. Jede Anlage wird einzeln aufgenommen. Die Anlagen werden fotografisch, mit Angabe der Lage, einer allgemeinen Beschreibung sowie einer Berechnung der bisherigen und der künftigen Abschreibungen dokumentiert. Auch etwaig erhaltene Zuweisungen werden aufgeführt.

3. *Wald*

Die Erfassung der Waldflächen erfolgt analog der Erfassung für Grundstücke (siehe hierzu Punkt 2.1.2.1).

4. *Gewässerbauten, Bachverrohrungen, Durchlässe*

Die Erfassung erfolgt anhand der Bauunterlagen (Gewässerbauten), unter zur Hilfenahme des GIS-Systems (Verrohrungen, Durchlässe) und einer körperlichen Bestandsaufnahme. Jede Anlage wird einzeln aufgenommen. Die Anlagen werden fotografisch, mit Angabe der Lage, einer allgemeinen Beschreibung sowie einer Berechnung der bisherigen und der künftigen Abschreibungen dokumentiert. Auch etwaig erhaltene Zuweisungen werden aufgeführt.

5. *Öffentliche Grünflächen*

(Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze)

Die Erfassung der Anlagen erfolgt analog der Grundstückserfassung mittels des eingesetzten GIS-Systems, den vorhandenen Bauunterlagen und einer körperlichen Bestandsaufnahme.

Jede Anlage wird einzeln aufgenommen. Die Anlagen werden fotografisch, mit Angabe der Lage, einer allgemeinen Beschreibung sowie einer Berechnung der bisherigen und der künftigen Abschreibungen dokumentiert. Auch etwaig erhaltene Zuweisungen werden aufgeführt.

2.1.3.3 Wasserleitungen (Kontengruppe 06)

Die Bewirtschaftung und Organisation der Wasserversorgung der Gemeinde Höchst i. Odw. erfolgte bis zum Jahresende 2015 durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Höchst i. Odw. „Gemeindewerke Höchst i. Odw.“ im Betriebszweig Wasserversorgung nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes).

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 10. November 2014 die Rückführung der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeindewerke Höchst i. Odw. in den Kernhaushalt der Gemeinde Höchst i. Odw. zum 1. Januar 2016 beschlossen.



Hierfür wurden die bestehenden Vermögenswerte der jeweiligen Betriebszweige der früheren Eigenbetriebe „Gemeindewerke Höchst i. Odw.“ in die Vermögensmasse und Bilanzwerte der Gemeinde Höchst i. Odw. migriert und im Zuge der Spiegelbildmethode auf Grundlage der letzten Abschlussbilanz (Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2015) der Eigenbetriebe übernommen sowie den jeweiligen Bestands- und Bilanzpositionen der Vermögensrechnung der Gemeinde Höchst i. Odw. zugeordnet.

Aufgrund der vormaligen Regiebetriebstrennung (Gemeindehaushalt und Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe) und um eine Doppelausweisung von Vermögenswerten zu vermeiden, wurden Angleichungen und Anpassungen bei einigen betroffenen Bestands- und Bilanzpositionen im Zuge der Rückführung der Eigenbetriebe notwendig und durchgeführt.

Zukünftig erfolgt die Erfassung der Wasserleitungen durch die integrierte Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Höchst i. Odw. über deren Bestands- und Anlagenverzeichnisse nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Maßnahme. Diese sind fachtechnisch vom zuständigen gemeindlichen Bauamt zu prüfen und auf Richtigkeit zu kontrollieren. Zu der Erfassung des Anlagevermögens der Wasserversorgung ist ebenfalls der betreffende Ortsteil mit anzugeben.

2.1.3.4 Abwasserleitungen (Kontengruppe 06)

Die Bewirtschaftung und Organisation der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Höchst i. Odw. erfolgte bis zum Jahresende 2015 durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Höchst i. Odw. „Gemeindewerke Höchst i. Odw.“ im Betriebszweig Abwasserbeseitigung nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes).

Die Organisations- und Verfahrensabwicklung gestaltet sich im Bereich der Abwasserbeseitigung analog der Wasserversorgung.

Die Erfassung der Abwasserleitungen und Kanäle erfolgt zukünftig ebenfalls durch die integrierte Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Höchst i. Odw. über deren Bestands- und Anlagenverzeichnisse nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Maßnahme. Diese sind fachtechnisch vom zuständigen gemeindlichen Bauamt zu prüfen und auf Richtigkeit zu kontrollieren. Auch hier ist ebenfalls der betreffende Ortsteil mit anzugeben.

2.1.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen (Kontengruppe 07 und 08)

Bei der Erfassung von Anlagen und Maschinen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die der Leistungserstellung dienen.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind Vermögensgegenstände, welche die Gemeinde nicht vorrangig zur Erstellung einer Leistung benötigt. Vielmehr



handelt es sich hierbei um „Hilfsmittel“. Beispiele hierfür sind Kaffeeküchen, Sozialeinrichtungen usw., Anlagen die der Mitarbeitergruppe zur Verfügung stehen.

Unter der Betriebsausstattung versteht man z.B. Werkstatteinrichtungen, Werkzeuge, Fuhrpark/Fahrzeuge aller Art, Arbeitsbühnen.

Zur Geschäftsausstattung gehören z.B. PC-Einheiten, Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen und Büromöbel.

Bei der Einrichtung der Feuerwehr ist zu beachten, dass eine DIN-Beladung eines Fahrzeuges als Einheit mit dem Fahrzeug erfasst wird.

Bei Betriebsvorrichtungen handelt es sich um technische Anlagen, die feste Bestandteile von Gebäuden sind, aber in erster Linie der Leistungserstellung dienen, z.B. ein Lastenaufzug, eine spezielle Klimaanlage eines Serverraums.

Die Erfassung der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung erfolgt mittels des bestehenden Bestandsverzeichnisses, Rechnungsbelegen und körperlicher Bestandsaufnahme. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) werden für die erstmalige Bewertung nicht erfasst (§ 36 Abs. 4 GemHVO und Ziffer 9.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO). Siehe hierzu auch Punkt 1.4 der Inventarisierungsrichtlinien.

2.1.5 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Kontengruppe 09)

Als geleistete Anzahlungen sind Zahlungsausgänge zu verstehen, welche die Gemeinde zum Erwerb von Anlagevermögen getätigt hat, an dem sie jedoch noch nicht das wirtschaftliche Eigentum erworben hat bzw. nutzen kann.

Anlagen im Bau sind zum Stichtag noch nicht abgeschlossene Investitionsprojekte (z.B. Bau eines neuen Kindergartens).

Zu erfassen sind alle bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgten Zahlungsausgänge für noch nicht abgeschlossene Investitionsprojekte.

Alle bis zum Stichtag erfolgten Zahlungsausgänge müssen vorhabensbezogen erfasst werden.

Die Erfassung erfolgt in einem separaten Erfassungsblatt.

Zukünftig dürfen als geleistete Anzahlungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz nur ausgezahlte (bereits geleistete) Anzahlungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aktiviert werden. Es ist zu beachten, dass sie keiner Abschreibung unterliegen.

Als Anlagen im Bau sind alle Investitionsprojekte zu erfassen, die noch nicht fertiggestellt sind. Die Anlagen im Bau unterliegen bis zu ihrer Fertigstellung keiner Abschreibung. Über den Zeitpunkt der Aktivierung des abgeschlossenen Investitionsprojektes entscheidet die Bauverwaltung anhand von Abnahmeprotokollen bzw. im eigenen Ermessen. Bei selbst erstellten bzw. mit Hilfe des Bauhofs erstellten Anlagegütern sind entsprechende Eigenleistungen bei den zu aktivierenden Anlagen zu berücksichtigen. Die Berechnung wird von der Bauverwaltung vorgenommen.



2.1.6 Finanzanlagevermögen (Kontengruppe 10 - 16)

Zum Finanzanlagevermögen gehören:

- Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen
- Gesicherte und ungesicherte Ausleihungen
- Beteiligungen
- Wertpapiere des Anlagevermögens

Anteile an verbundenen Unternehmen stellen Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen dar, bei denen die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das bedeutet, der Anteil der Kommune am Unternehmen beträgt i. d. R. über 50 % (Ziffer 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO). Anteile an verbundenen Unternehmen ist eine Unterform der Beteiligung und wird im § 271 HGB beschrieben. Diese können z.B. Werte von Eigenbetrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit sein.

Das Sondervermögen stellt eine Sonderform der kommunalen Beteiligungen dar. Dazu gehören z.B. Werte von rechtlich unselbstständigen Stiftungen und die Eigenbetriebe als wirtschaftliche kommunale Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 115 Hessische Gemeindeordnung (HGO) Abs. 1 Ziffer 3).

Unter Ausleihungen sind die von der Gemeinde gewährten Kredite an verbundene Unternehmen, an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und sonstige Ausleihungen auszuweisen.

Als Beteiligungen gelten Anteile an Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer ausgelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Hiernach sind Beteiligungen zu bilanzieren, wenn eine Kommune im Zweifel über einen Anteil i. H. v. 20 % oder mehr an der Beteiligungsgesellschaft verfügt (Ziffer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO). Sind mehrere Kommunen beteiligt oder werden einer oder mehreren Kommunen besondere Einflussmöglichkeiten, Rechte oder Voten eingeräumt, so ist eine dauerhafte Bindung anzunehmen. In diesen Fällen sind auch geringere Beteiligungsquoten zu bilanzieren (z.B. MZVO - Müllabfuhrzweckverband Odenwald).

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist den Beteiligungen zuzuordnen. Sparkassen sind dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger (§ 2 Hessisches Sparkassengesetz) und sind insofern ebenfalls unter Beteiligungen zu aktivieren.

Nach § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist jede Kommune dazu verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Betätigungen regelmäßig zu prüfen. Daher ist das Finanzanlagevermögen größtenteils bereits bekannt.

Die Grundlage für die Erfassung von Finanzanlagevermögen stellen die Verträge/Satzungen mit den Beteiligungspartnern dar, die einzeln zu betrachten und zu dokumentieren sind.



Die Vollständigkeit der Finanzanlagen sollte mit dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (Muster 12 zu § 33 Abs. 4 GemHVO) abgestimmt werden. Hier sind unter der Kontenklasse 1 alle möglichen Finanzanlagekonstellationen aufgeführt.

2.1.7 Umlaufvermögen

Das Umlagevermögen umfasst:

1. Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige und fertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren
3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
4. Wertpapiere (kurzfristige Anlagen bis vier Jahre Laufzeit)
5. Flüssige (liquide) Mittel

2.1.7.1 Vorräte (Kontengruppe 20)

Vorräte sind Lagerbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Rohstoffe werden Hauptbestandteil des Produkts und gehen unmittelbar in das Produkt ein. Hilfsstoffe werden Nebenbestandteil des Produkts und gehen somit als untergeordneter Bestandteil in das Produkt ein. Betriebsstoffe werden bei der Herstellung des Produkts verbraucht und sind keine Bestandteile des Produkts.

Für die Erfassung der Vorräte gelten Ziffer 18 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO sowie § 36 Abs. 5 GemHVO und Ziffer 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 36 GemHVO.

- Es werden nur größere Lagerbestände (z.B. Wasserversorgung) mit einem Wert über 10.000,- € je Lager (siehe analog Ziffer 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und die Bewertungsrichtlinien Punkt 3.4.1) zum Stichtag erfasst und mit den historischen Anschaffungskosten bewertet. Für die Folgejahre wird dieses Vorratsvermögen in einem Rhythmus von 3 Jahren zum Bilanzstichtag 31.12. erfasst und neu bewertet.
- Es erfolgt keine körperliche Erfassung von Vorratsvermögen in Form von Streusalz, Splitt oder Ähnlichem, sowie von Büromaterial, da diese von einem untergeordneten Wert sind. Die vorgenannten Materialien sind bereits buchmäßig anhand der Belege erfasst und dokumentiert. Vorräte von Verwaltungs-, Büro- und Präsentationsmaterial, Reinigungsmaterial, welches am Arbeitsplatz lagert, als auch Lagerbestände unter 10.000,00 € je Lager, werden als bereits verbraucht angesehen. Das Gleiche gilt für Werkstatt- und Baumaterial. In der Doppik werden diese Ausgaben direkt im Aufwand erfasst.



2.1.7.2 Forderungen (Kontengruppe 22 - 25)

Forderungen sind Rechte, eines Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB) bzw. ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis (Ziffer 20 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO). Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen (z.B. durch gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Vorschriften, Verträge). Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung. Im kommunalen Bereich können folgende Forderungsarten vorkommen:

- Forderungen aus Zuweisungen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüsse und Investitionsbeiträge
- Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen
- Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden aus den zum Stichtag der Eröffnungsbilanz offenen Kasseneinnahmeresten ermittelt. Dazu werden die vom genutzten DV-System auswertbaren Listen verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass zu allen Einnahmeresten die Leistung erbracht ist und der Zahlungstermin vor dem Stichtag liegt. Die offenen Kasseneinnahmen werden zu 100 % übernommen und einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Es ist ein Forderungsspiegel zu erstellen, der auf die einzelnen Forderungsarten, welche sich aus dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen ergeben, abgestimmt ist. Die Forderungen sind dabei je Debitor aufzunehmen und nach ihrer jeweiligen Fristigkeit zu gliedern. Hierbei sind sie zu unterteilen in: fällig bis zu einem Jahr, fällig zwischen 2 und 5 Jahre und fällig über 5 Jahre.

2.1.7.3 Flüssige Mittel (Kontengruppe 28)

Liquide Mittel umfassen alle kurzfristig zur Disposition stehenden Finanzmittel. Dies sind in der Regel der gesamte Bargeldbestand, Schecks und die Bestände der Bankkonten.

Die Erfassung der liquiden Mittel erfolgt zum Stichtag durch Buchinventur. Die einzelnen Bestände sind anhand der vorliegenden Belege aufzulisten und zu dokumentieren.

2.1.7.4 Aktive Rechnungsabgrenzung (Kontengruppe 29)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind Geschäftsfälle, bei denen die Zahlungsausgänge vor dem Stichtag erfolgen, die aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 45 Abs. 1 GemHVO). Beispiele für ARAP: KFZ-Steuer, Zeitungs-Abo, Wartungsverträge, Miet- und Pachtzahlungen.



Da die Beamtengehälter für Januar 2009 im kameralen System lediglich im Dezember 2008 in den Verwahrgeldern nachgewiesen werden konnten, wurden die Besoldungen nicht ergebniswirksam erfasst. Daher wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Januar-Beamtenbezüge in der Eröffnungsbilanz aktiviert. Durch die Bildung und Auflösung wurde der entstandene Aufwand im doppelten System periodengenau abgebildet.

Für Folgeabschlüsse wird nur der Auszahlungsbetrag (Nettobesoldung) abgegrenzt. Die Bruttobuchungen können sofort als Aufwand der richtigen Abrechnungsperiode zugeordnet werden.

Vorab zu leistende Ansparraten eines Investitionsdarlehens sind gemäß § 45 Abs. 3 GemHVO als aktive Rechnungsabgrenzung aufzunehmen und auf die Gesamtlaufzeit der Verbindlichkeit jährlich anteilig aufzulösen.

Die Rechnungsabgrenzungsposten sind einzeln aufzunehmen und den Konten des kommunalen Kontenrahmenplans zuzuordnen.

2.2 Passiva

Das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz besteht aus der Netto-Position und ggf. aus Rücklagen. Die Netto-Position ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden, bereinigt um die Rücklagen. Sie wird einmalig für die Eröffnungsbilanz ermittelt und kann noch vier Jahre danach berichtigt werden, sofern eine Berichtigung von Vermögen oder Schulden notwendig sein sollte (§ 108 Abs. 5 HGO).

2.2.1 Sonderposten (Kontengruppe 36)

Sonderposten sind erhaltene Investitionszuwendungen, Zuschüsse, Zuweisungen von Bund, Land, Gemeinden etc. sowie Investitionsbeiträge.

Zuwendungen, Zuschüsse etc. der vergangenen Haushaltsjahre, die keinem Investitionsvorhaben direkt zugeordnet werden können (z.B. Investitionspauschale), sind aufzulisten und werden pauschal berücksichtigt.

2.2.2 Rückstellungen (Kontengruppe 37 - 39)

Rückstellungen sind nach § 39 GemHVO und Ziffer 16 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO Schulden für Aufwandsverbindlichkeiten, die im ablaufenden Jahr verursacht wurden, aber in Höhe und Fälligkeit noch nicht feststehen.

Nach § 39 GemHVO müssen folgende Rückstellungen gebildet werden:

- Pensionsrückstellungen
- Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern
- Altersteilzeitrückstellungen



- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (findet für die Eröffnungsbilanz nach Ziffer 16 in Verbindung mit Ziffer 8.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO keine Anwendung)
- Rekultivierung von Abfalldeponien
- Altlastensanierung
- Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs, sofern ungewöhnlich hohe Steuereinnahmen des Haushaltsjahres zu verzeichnen sind (siehe hierzu auch Punkt 3.7 der Bewertungsrichtlinien)
- Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, Gerichtsverfahren

Für noch nicht genommene Urlaubs- oder Überstunden werden generell keine Rückstellungen eingestellt.

Rückstellungen werden gebildet, um der abgelaufenen Periode einen Aufwand zuzuordnen, bei dem der Mittelfluss erst später getätigt wird. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn deren Grund entfällt. Die gebildeten Rückstellungen werden im Rückstellungsspiegel Muster 5 GemHVO zusammengestellt und ausgewiesen.

Die Erfassung erfolgt in einem separaten Erfassungsblatt. Jede gebildete Rückstellung muss ausreichend dokumentiert und belegt sein. Sachverhalte, die zur Bildung einer Rückstellung geführt haben, sind zu dokumentieren.

2.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach bekannt und sicher sind (§ 58 GemHVO Ziffer 35). Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Gemeinde aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen.

Die Verbindlichkeiten sind einzeln aufzulisten und nach ihrer Fristigkeit zu gliedern (Ziffer 17.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO). Diese unterteilen sich analog der Verbindlichkeitenübersicht nach § 52 GemHVO in Laufzeiten bis einschließlich einem Jahr, über einem Jahr bis einschließlich fünf Jahren und über fünf Jahre. Die Gliederung der Verbindlichkeiten richtet sich nach dem Kontenrahmenplan und den Bilanzposten nach § 49 Abs. 4 Ziffer 4 GemHVO.

Die laufenden Darlehensverpflichtungen werden durch Buchinventur zusammengestellt und als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern eingestellt.

Die Kreditor-Verbindlichkeiten werden aus den zum Stichtag der Eröffnungsbilanz offenen Kassenausgaberesten ermittelt. Dazu werden die vom DV-System auswertbaren Listen verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass zu allen Ausgaberesten die Leistung erbracht ist und der Zahlungstermin nach dem Stichtag liegt. Die offenen



Kassenausgaben werden zu 100 % übernommen, ohne Berücksichtigung ihrer zeitlichen Entstehung.

2.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Geschäftsfälle, bei denen die Zahlungseingänge vor dem Stichtag erfolgen, die aber nach § 45 Abs. 2 GemHVO Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

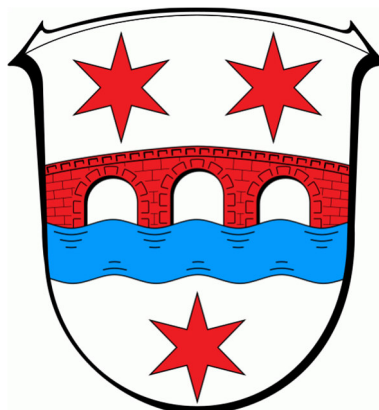
Die Rechnungsabgrenzungsposten sind einzeln aufzunehmen und den Konten des kommunalen Kontenrahmenplans zuzuordnen.

Jeder einzelne Graberwerb und jede Grabverlängerung wird bei den gemeindeeigenen Friedhöfen (Höchst i. Odw., Mlg.-Grumbach, Hummetroth, Hassenroth) mit Grabnamen, Grabnummer, Erwerbsdatum, Auflösungsdatum, Grablaufzeit, Verlängerungszeit, Grabgattung und der Grabnutzungsgebühr erfasst. Der Auflösungsbetrag zum 31. Dezember 2020 wird für jedes Grab monatsgenau berechnet. Der verbleibende Rechnungsabgrenzungsbetrag wird zum Stichtag der Eröffnungsbilanz angesetzt.



Gemeinde Höchst i. Odw.

Bewertungsrichtlinien der Gemeinde Höchst i. Odw.





1. Allgemeine Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

1.1 Bewertungsgrundsätze

Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze sind in der GemHVO bzw. dem HGB wie folgt definiert:

	GemHVO	HGB
Bilanzkontinuität	§ 40 Ziffer 1	§ 252 (1) Ziffer 1 + 2
Einzelbewertung	§ 40 Ziffer 2	§ 252 (1) Ziffer 3
Vorsichtsprinzip	§ 40 Ziffer 3	§ 252 (1) Ziffer 4
Periodizitätsgrundsatz	§ 40 Ziffer 4	§ 252 (1) Ziffer 5
Bewertungskontinuität	§ 40 Ziffer 5	§ 252 (1) Ziffer 6

Zusammengefasst bedeutet dies, dass:

- die Wertansätze der Eröffnungsbilanz mit den Werten der Vorjahres-Schlussbilanz übereinstimmen müssen
- alle Bilanzpositionen einzeln bewertet werden müssen,
- vorsichtig zu bewerten ist:
 - a) Nach dem Imparitätsprinzip: alle vorhersehbaren Risiken und noch nicht realisierte Verluste zum Stichtag sind zu berücksichtigen und müssen ausgewiesen werden;
 - b) Nach dem Realisationsprinzip: Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Stichtag realisiert sind,
- alle Aufwendungen und Erträge unabhängig von ihrer Zahlung sachlich periodengerecht zu erfassen sind,
- die Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen.

Nach § 252 Abs. 2 HGB darf von diesen Grundsätzen nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Kostenrechnende Einrichtungen und Betriebe gewerblicher Art der Kommunen (z.B. Wasserversorgung) behalten gemäß § 40 GemHVO Ziffer 1 ihre bisherigen Bewertungen nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität und der Buchwertfortschreibung bei.

Die planmäßige Abschreibung erfolgt nach § 43 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

Als Orientierungshilfe können hierbei die Zeiten zugrunde gelegt werden, die sich aus der kommunalen Abschreibungstabelle NKRS ergeben.

Der Wertabschlag für zwischenzeitliche Nutzung wird grundsätzlich durch lineare Abschreibung ermittelt (§ 43 Abs. 1 GemHVO).

Nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten führen grundsätzlich zu einer Erhöhung der Abschreibungssumme. Eine Verlängerung der Restnutzungsdauer (d.h. des Abschreibungszeitraums) ist in Einzelfällen möglich und dann jeweils zu dokumentieren.



1.2 Bilanzierbarkeit von Vermögensgegenständen

Vermögensgegenstände sind unter folgenden Voraussetzungen zu aktivieren:

- Eigentum an einem Vermögensgegenstand (§ 903 BGB) oder wirtschaftliche Herrschaft (§ 39 Abs. 2 AO)
- Selbstständige Nutzungsfähigkeit des Vermögensgegenstandes (Sachzusammenhang von PC-Einheiten: Monitor, PC, Tastatur, Drucker und Maus, oder Büroeinrichtung: Schreibtisch, Ansteckplatte und Rollcontainer, oder Kindertageeinrichtung: Stühle und Tische)
- Wirtschaftlicher Nutzen des Vermögensgegenstandes
- Einzelbewertbarkeit des Vermögensgegenstandes

1.2.1 Bilanzierungswahlrecht bei geringwertigen Wirtschaftsgütern

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten zwischen 250,- € (ohne Umsatzsteuer) und 1000,- € (ohne Umsatzsteuer), die selbstständig, bewertungsfähig und nutzungsfähig sind.

Nach § 59 Abs. 1 Satz 2 GemHVO wird bei der Erstbewertung auf den Ansatz von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens verzichtet, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3.000,- € (ohne Umsatzsteuer) unterschreiten (siehe hierzu auch Punkt 3.2.4 der Bewertungsrichtlinien).

Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) besteht hinsichtlich ihrer Abschreibung am Ende des Geschäftsjahres nach § 43 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 41 Abs. 5 GemHVO und Ziffer 6 der Verwaltungsvorschriften zu § 41 GemHVO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 EStG ein Wahlrecht.

Hiernach kann ein GWG im Jahr seiner Anschaffung vollständig abgeschrieben werden, wenn seine Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 800,- € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

Alternativ kann im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelkonto für GWG gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Vermögensgegenstand 250,- € (ohne Umsatzsteuer) aber nicht 1.000,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen. Diese Sammelposten sind im Haushaltsjahr und in den 4 folgenden Jahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen. Eine Inventur der Vermögensgegenstände der Sammelposten ist nicht erforderlich, da die Abgänge und sonstigen Wertminderungen bei der Folgebewertung zum Jahresabschluss nicht zu berücksichtigen sind.

Für die zukünftige Behandlung und Bewertung von GWG hat sich die Gemeinde Höchst i. Odw. für die Wahlmöglichkeit ausgesprochen. Für GWG werden nach der Alternative (§ 41 Abs. 5 GemHVO i.V.m. Ziffer 6 der Verwaltungsvorschriften zu § 41 GemHVO) Sammelkonten in den jeweiligen Haushaltsjahren eingerichtet. Diese werden über 5 Jahre ergebniswirksam aufgelöst.



1.2.2 Bilanzierungsverbote

Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

Nach § 38 Abs. 3 GemHVO dürfen immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht als Aktivposten angesetzt werden.

2. Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

2.1 Anschaffungskosten gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO

Anschaffungskosten (AK) sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können (Einzelkosten).

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z.B. Frachten, usw.) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten.

Zu den Anschaffungskosten gehören keine Gemeinkostenanteile wie z.B. aufgewendete Telefonkosten.

Minderungen des Anschaffungspreises bzw. Preisnachlässe sind abzusetzen.

Ein Vermögensgegenstand ist betriebsbereit, wenn er entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Zu den Anschaffungskosten zählen daher auch die Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Vermögensgegenstand bestimmungsgemäß nutzen zu können.

2.2 Herstellungskosten gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO

Herstellungskosten (HK) sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören auch die Materialkosten und die Fertigungskosten sowie die Sonderkosten der Fertigung.

Für Vermögensgegenstände, bei denen die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar sind, gelten die in der Jahresrechnung aufgeführten Beträge, es sei denn es existieren wie z.B. im Bereich der Gebäudebewertung alternative Berechnungsverfahren.

Die Umsatzsteuer gehört immer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn sie nicht abzugsfähig ist, d.h. wenn keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt (z.B. bei Betrieben gewerblicher Art: Wasserversorgung, Schwimmbäder, Eigenbetriebe usw.)



Bei anteiligem Vorsteuerabzug gehört nur der nicht abzugsfähige Teil der Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Aktiva

3. Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung werden beachtet, wenn auf der Aktivseite im Zweifel der niedrigere Wert angesetzt wird („Niederstwertprinzip“) und die den Wert mindernden Umstände berücksichtigt werden. Auf der Passivseite sind die Verbindlichkeiten mit dem Nominalwert und Rückstellungen im Zweifel mit dem höheren Wert anzusetzen. Alle sonstigen Risiken sind in die Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

3.1 Immaterielle Anlagevermögen

3.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden.

Das Recht der Kommunen, eine Konzessionsabgabe zu erheben, ist nicht zu aktivieren. Bilanziert wird das Konzessionsrecht beim Inhaber der Konzession. Der Wert muss anhand der vertraglichen Grundlage ermittelt werden. Die entgeltlich erworbenen Rechte an Lizenzen, Software usw. sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten, sprich den Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibung anzusetzen.

Für die Erstbewertung unterliegen auch die Lizenzen und ähnliche Rechte den Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter und für den Ansatz von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen nach § 59 Abs. 1 Satz 2 GemHVO (siehe hierzu Punkt 1.2.1 der Bewertungsrichtlinien).

Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte sind nach dem Stichtag zur Eröffnungsbilanz mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten zu aktivieren. Die Abschreibung der einzelnen Anlagegüter hat nach den festgesetzten Nutzungszeiträumen der Abschreibungstabellen zu erfolgen. Zeitlich uneingeschränkte Rechte erfahren keine Abschreibungen (z.B. Grunddienstbarkeiten).

Zukünftig werden Lizenzen und ähnliche Rechte wie geringwertige Wirtschaftsgüter behandelt, wenn deren Anschaffungskosten in die GWG-Regelungen und somit in die Abschreibungsalternative nach Ziffer 6 der Verwaltungsvorschriften zu § 41 GemHVO fallen (siehe hierzu Punkt 1.2.1 der Bewertungsrichtlinien).



3.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen bzw. Zuschüsse

Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse des immateriellen Anlagevermögens sind Zuwendungen, welche die Kommune an Dritte (z.B. Vereine, Kindergärten oder Träger der freien Wohlfahrtspflege) für Investitionsvorhaben gewährt hat.

Die Investitionszuschüsse sind mit dem Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung des Wertabschlages für die zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) zu bewerten. Für die Abschreibung auf geleistete Investitionszuwendungen gilt grundsätzlich, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer der bezuschussten Maßnahme anzusetzen ist. Wenn die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes für die Gemeinde zu aufwändig zu ermitteln ist, werden Zuschüsse über 10 Jahre abgeschrieben (§ 43 Abs. 5 GemHVO).

Die Voraussetzungen für das Vorliegen von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen sind:

- Förderung eines Investitionsobjektes (z.B. Bau eines Vereinsheimes oder die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes)
- Verpflichtung des Empfängers zu einer überjährigen Gegenleistung
- Erhebliches Interesse der Gemeinde an der Gegenleistung/der Aufgabenerfüllung durch den Empfänger
- Eindeutige Bestimmung des Empfängers
- Inhaltliche Bestimmung der Fördermaßnahme in einem Bescheid
- Rückforderungsanspruch bei nicht erfolgter Realisation

Sind diese genannten Anforderungen nicht erfüllt, so handelt es sich um einen konsumtiven Zuschuss an Dritte, der nicht aktivierungspflichtig ist und laufenden Aufwand darstellt bzw. für die Eröffnungsbilanz ohne Bedeutung ist.

Zukünftig geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse sind nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz mit ihren Auszahlungsbeträgen zu aktivieren. Dabei sind die oben genannten Voraussetzungen für das Vorliegen von Investitionszuweisungen und –zuschüssen zu erfüllen. Die Abschreibung hat in der Regel über die voraussichtliche Nutzungsdauer der bezuschussten Maßnahme zu erfolgen.

Abweichungen sind nur möglich, wenn sich die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes für die Gemeinde als zu aufwändig gestaltet oder die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht oder nur unter erheblichen Zeitaufwand zu ermitteln ist. In solchen Fällen sind die Investitionszuwendungen gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO über einen Zeitraum von 10 Jahren abzuschreiben.



3.2 Sachanlagevermögen

3.2.1 Grundstücke (unbebaut und bebaut)

Grund und Boden, der bis zu 5 Jahre vor dem Stichtag angeschafft wurde, wird mit seinen historischen Anschaffungskosten bewertet. Diese ergeben sich grundsätzlich aus dem Kaufpreis des Grundstückes zuzüglich der Nebenkosten. Zu den Nebenkosten zählen insbesondere die Kosten für die Grundbucheintragung und die Notariatskosten. Aber auch die Kosten der Erschließung sowie ggf. die Umsatzsteuer gehören zu den Nebenkosten.

Grund und Boden, der mehr als 5 Jahre vor dem Stichtag angeschafft wurde, wird mit dem vom Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwert je qm angesetzt, soweit die historischen Anschaffungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln sind.

Wenn keine Bodenrichtwerte existieren, ist der Grund und Boden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

Bei Grundstücken, die sich in Randanlagen befinden (z.B. Grundstücke direkt an der Bebauungsgrenze), ist der niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden Flächen zu Grunde zu legen, die der gleichen Grundstückskategorie zuzurechnen sind (z.B. für ein innerhalb und direkt an der Bebauungsgrenze liegendes Grundstück ist der durchschnittliche Bodenrichtwert der Grundstücke anzusetzen, die innerhalb der Bebauungsgrenze liegen).

Grundstücke im Gemeingebrauch werden - soweit keine historischen Anschaffungskosten ermittelbar sind - wie folgt bewertet:

- **Grundstücksflächen von Straßen, Wegen, Plätzen (im Bereich der Verkehrswege)**
werden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert bewertet, der für unbebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung des jeweiligen Ortsteils anzusetzen ist.
- **Grundstücke von Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Bolzplätzen, Spielplätzen etc.**
werden mit dem Minimum der aktuellen Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke angesetzt.
- **Friedhöfe, Grundstücke von Ver- und Entsorgungseinrichtungen (soweit nicht in kostenrechnenden Einrichtungen)**
werden mit dem Minimum der aktuellen Bodenrichtwerte für unbebaute Grundstücke der Gemarkung außerhalb der geschlossenen Ortslage angesetzt.
- **Naturschutzflächen, Wasserflächen (Bäche, Seen), Deponiegrundstücke, Ausgleichflächen und Erbbaugrundstücke, Altlasten**
Werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. Alternativ: Wasserflächen, Fließgewässer etc. mit 50 % des niedrigsten Bodenrichtwertes für landw. Flächen in der Kommune. Bei landschaftsprägendem Charakter kann eine abweichende Einzelbewertung erfolgen.



- **Waldflächen**

Werden pauschal mit einem Mittelwert von 0,34 €/qm zzgl. 0,17 €/qm für den Aufwuchs angesetzt.

Liegen Nutzungs- und Verwertungsbeschränkungen, d.h. Rechte und Belastungen vor, die den Verkehrswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, so sind diese wertmindernd zu berücksichtigen und entsprechend zu dokumentieren.

Grundstücke, die nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz gekauft oder verkauft werden, sind zeitnah anhand der Kaufverträge mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bzw. Verkaufserlösen zu bilanzieren. Da es sich bei Grundstücken um keine Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind sowohl die Anschaffungskosten als auch die Verkaufserlöse nicht um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

3.2.1.1 Erbbaugrundstücke

- Erbbaurechte Dritter

Grundstücke der Kommune, die mit Erbbaurechten Dritter belastet sind, sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu erfassen und zu bewerten.
(siehe hierzu Punkt 2.1.2.2 der Inventarisierungsrichtlinien)

- Erbbaurechte der Kommunen

Die Kommune erwirbt mit dem Erbbaurecht das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundstück. Die Bewertung erfolgt entsprechend der Grundstücke, die im zivilrechtlichen Eigentum der Kommune stehen, ggf. mit Abschlägen. Rückgabe- und sonstige Verpflichtungen am Ende der Laufzeit sind ggf. als Rückstellungen zu passivieren.

Zukünftig ist bei Grundstücksgeschäften mit Erbbaurechten in jedem Einzelfall über die Aktivierung bzw. Bilanzierung separat zu entscheiden und zu begründen.

3.2.2 Gebäude/Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Für die Bewertung von Gebäuden und Bauten gilt grundsätzlich § 59 GemHVO und Ziffer 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO.

Gebäude und andere Bauten, die bis zu 5 Jahre vor dem Stichtag hergestellt oder angeschafft wurden, werden mit ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlags für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) bewertet.

Gebäude und andere Bauten, die mehr als 5 Jahre vor dem Stichtag hergestellt oder angeschafft wurden, werden (soweit entsprechendes Datenmaterial existiert und der hierfür entstehende Aufwand vertretbar ist) mit ihren historischen Anschaffungs- und



Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlags für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) bewertet.

Nicht zu den Baukosten des Gebäudes gehören die Kosten des Grundstücks, dessen Vermessung und die Kosten der Außenanlagen.

Sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelbar, werden ersatzweise Normalherstellungskosten (NHK 2000 gemäß den Wertermittlungs-Richtlinien des Bundes und Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 1. Dezember 2001) oder Versicherungswerte (z.B. Friedensneubauwerte) herangezogen.

Die Normalherstellungskosten sind auf den Zeitpunkt der Anschaffung rückzuindizieren, sofern diese nicht den Preisverhältnissen zum Zeitpunkt der Anschaffung entsprechen (Preis- und Inflationsbereinigung). Die in den NHK 2000 aufgeführten Kosten für Bruttogrundflächen sind keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten des jeweiligen Jahres, sondern Zeitwerte. Dem Vorsichtsprinzip folgend sind insbesondere die jeweils niedrigsten Kostensätze der Tabellen zu verwenden.

Wertmindernde Faktoren (z.B. Benutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen) sind durch angemessene Abschläge zu berücksichtigen und entsprechend zu dokumentieren. Das Gleiche gilt für werterhöhende Faktoren.

Sofern in dem Regelwerk der NHK 2000 bestimmte Gebäudetypen (z.B. Feuerwehrehäuser) nicht enthalten sind, werden vergleichbare Gebäudetypen verwendet.

Bei der standardisierten Wertermittlung von Gebäuden nach dem Sachwertverfahren wird von der Bruttogrundfläche (BGF) bzw. dem Bruttorauminhalt (BRI) ausgegangen. Die BGF nach DIN 277 wird mit den Normalherstellungskosten auf der Wertbasis von 2000 pro qm multipliziert. Dabei sind folgende wertbeeinflussende Faktoren zu berücksichtigen:

- **Wertmindernde Faktoren:**

Kumulierte Abschreibungen für die Alterswertminderung bis zum Zeitpunkt der Bewertung, Abschläge für den Bauzustand des Gebäudes (gestaffelter Abschlag), Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen.

- **Wererhöhende Faktoren:**

Zuschlag für die Baunebenkosten;
Einzelmaßnahmen (z.B. Verbesserung der Wärmedämmung).

Bei den Abschlägen für den Bauzustand des Gebäudes muss im Grenzbereich für unterlassene Instandhaltungen ein höherer Abschlag gewählt werden. Hierzu sind entsprechende Aufzeichnungen zur Darlegung der indizierten Abschläge - Basis 2000 - notwendig.



Abschläge für Baumängel:

Vornehmlich fällige Schönheitsreparaturen	5 %
Leichte Mängel, durch einfache Reparatur zu beseitigen	10 %
Mittlere Mängel und Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern	20 %
Schwere Mängel und Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf und solcher von grundlegender Art	30 %

Die Nutzungsdauer wird gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO festgelegt, wobei als Orientierungshilfe die kommunale Abschreibungstabelle NKRS herangezogen wird. Das Gleiche gilt für die Außenanlagen.

Gebäude, deren gewöhnliche Nutzungsdauer von 80 Jahren überschritten ist und die damit abgeschrieben sind, werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert. Das Gleiche gilt für historische Bauten.

Erworbene Gebäude werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet. Ist die gewöhnliche Nutzungsdauer des Gebäudes bereits überschritten, erfolgt eine Abschreibung der Anschaffungskosten über einen mit der Bauverwaltung abzustimmenden, realistischen Nutzungszeitraum, um den Werteverzehr zu verdeutlichen.

In der Anlagenbuchhaltung werden Gebäudeaufstockungen und –erweiterungen getrennt dargestellt. Besteht zwischen der neuen Anlage und dem bestehenden Hauptgebäude ein Funktions- und Sachzusammenhang, so ist diese über die Restnutzungsdauer des Hauptgebäudes abzuschreiben. Hieraus ergibt sich der Vorteil, dass die Herstellungs- und Anschaffungskosten der Erweiterung sowie die dazugehörigen Zuschüsse detailliert erkennbar sind. Der Sachzusammenhang bleibt jedoch gewährleistet.

Zukünftig sind Gebäude, bauliche Anlagen und Außenanlagen bis zu ihrer Fertigstellung als Anlagen im Bau zu führen. Anlagen im Bau sind Investitionsprojekte wie etwa Bauten und Anlagen des Anlagevermögens, welche noch nicht fertiggestellt sind. Über den Zeitpunkt der Aktivierung entscheidet die Bauverwaltung. Die Anlagegüter sind nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, die durch die Bauverwaltung ermittelt werden, zu aktivieren. Die Abschreibung der einzelnen Anlagen hat nach den festgesetzten Nutzungszeiträumen der Abschreibungstabelle zu erfolgen.

Die gewählten Bewertungsmethoden sind im Anhang der Eröffnungsbilanz zu erläutern und zu begründen.



3.2.2.1 Grundstückseinrichtungen

Die Grundstückseinrichtungen werden mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlages für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) bewertet.

Auf die 3.000,00 € Wertgrenze bei beweglichen Vermögensgegenständen des § 59 Abs. 1 GemHVO - erstmalige Bewertung Eröffnungsbilanz - wird hingewiesen.

Zukünftig sind Grundstückseinrichtungen bis zu ihrer Fertigstellung als Anlagen im Bau zu führen. Über den Zeitpunkt der Aktivierung entscheidet die Bauverwaltung. Die Anlagegüter sind nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten getrennt voneinander zu aktivieren. Die Abschreibung der einzelnen Anlagen hat nach den festgelegten Nutzungszeiträumen der Abschreibungstabelle zu erfolgen.

3.2.2.2 Nachträgliche Herstellungs-/Anschaffungskosten

Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten wirken sich grundsätzlich werterhöhend und nur in zu begründenden Einzelfällen nutzungsverlängernd auf das Gebäude aus.

Problematisch ist hierbei die Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungsaufwand. Während sich der Erhaltungsaufwand nicht werterhöhend auswirkt, wird beim Herstellungsaufwand ein neues Wirtschaftsgut geschaffen, welches fortan abgeschrieben werden muss.

Zur Abgrenzung von Erhaltungs- und Herstellungsaufwand sind die aktuellen rechtlichen Grundlagen zu beachten und in jedem Fall gesondert zu prüfen.

3.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch / Infrastrukturvermögen

3.2.3.1 Straßenkörper, Wege, Plätze und Brücken

Straßenkörper, Wege, Plätze und Brücken, die bis zu 5 Jahre vor dem Stichtag hergestellt oder angeschafft wurden, werden mit ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlages für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) als Gesamtheit (ohne Differenzierung der Aufbauschichten) bewertet.

Straßenkörper, Wege, Plätze und Brücken, die mehr als 5 Jahre vor dem Stichtag hergestellt oder angeschafft wurden, werden (soweit entsprechendes Datenmaterial existiert und der hierfür entstehende Aufwand vertretbar ist) mit historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlages für zwischenzeitliche Nutzung (ohne Differenzierung der Aufbauschichten) bewertet.



Für die Straßen wird grundsätzlich und ohne Differenzierung der Straßenart eine 35jährige Nutzungsdauer angesetzt. Insofern werden Straßen, die nach dem 01.01.1973 fertig gestellt wurden, mit den historischen Herstellungskosten (zu entnehmen aus den Jahresrechnungsergebnissen, Haushaltplänen, Rechnungsbänden, Straßenbeitrags- bzw. Erschließungsbeitragsbescheiden) bewertet.

Alle Straßen, die vor dem 01.01.1973 fertig gestellt wurden, sind demzufolge abgeschrieben und werden in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1,00 € aufgeführt.

Soweit einzelne Straßen überdurchschnittlich frequentiert werden, kann eine kürzere Nutzungsdauer angesetzt werden. Dies ist zu dokumentieren.

Bei künftigen Straßenbauprojekten ist darauf zu achten, dass der Straßenaufbau der Frequentierung angepasst wird, damit die Regelnutzungsdauer der Straße erreicht werden kann.

Lässt der tatsächliche Straßenzustand erkennen, dass eine vorzeitige Sanierung erforderlich ist, erfolgt eine Verkürzung der 35jährigen Gesamtnutzungsdauer. Auch dies ist zu dokumentieren.

Zwischenzeitlich vorgenommene Unterhaltungsmaßnahmen beeinflussen den Wert der Straße nur, wenn es sich um einen Neubau oder um eine grundlegende Sanierung handelt.

Das bedeutet, dass z.B. eine Deckenerneuerung (bis ca. 4 cm) keine grundlegende Sanierungsmaßnahme darstellt und somit nicht aktivierungsfähig ist.

Für bis zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellte Straßen werden zunächst die bisherigen Kosten für die vorläufige Herstellung als Anlagen im Bau angesetzt. Anzahlungen, Ablösebeträge, Zuschüsse und Zuweisungen vor der Fertigstellung sind gesondert als Sonderposten zu erfassen.

Oben genannte Regelungen gelten für die Bewertung der Gehwege entsprechend.

Zukünftig sind Straßen, Wege, Plätze und Brücken bis zu ihrer Fertigstellung als Anlagen im Bau zu führen. Über den Zeitpunkt der Aktivierung entscheidet die Bauverwaltung.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten einer Straße müssen bei zukünftigen Maßnahmen immer den betreffenden Anlagegütern Gehweg und Straße zugeordnet werden. Begleitgrün wird dem Anlagegut Straße zugeordnet.

Bereits bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses ist seitens der Bauverwaltung die Gliederung nach Straßen, Gehwegen und Pflanzflächen zu berücksichtigen. Hierdurch wird durch den Ausweis der Titelsumme bei der Abrechnung die anlagegüterbezogene Erfassung genau zugeordnet und die buchungstechnische Würdigung vereinfacht.

Brücken werden als separates Anlagegut erfasst und bewertet. Die Abschreibungen der einzelnen Anlagen haben nach den festgesetzten Nutzungszeiträumen der Abschreibungstabelle zu erfolgen.



3.2.3.2 Straßenkataster

Die Datenermittlung zur Bewertung der Straßen sollte auch zur Anlegung eines Straßenkatasters genutzt werden.

Die Inhalte eines solchen Straßenkatasters sollten möglichst folgende Daten und Angaben enthalten:

- Länge, Fläche und Art der Straße
- Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung mit Kosten
- Zeitpunkt und Wert der erhobenen Erschließungsbeiträge
- Zeitpunkt Straßenausbau mit Kosten
- Zeitpunkt und Wert der erhobenen Straßenbeiträge
- Zeitpunkt der letzten großen Straßenunterhaltungsmaßnahme z.B. Gesamt-Deckschichterneuerung
- Zeitpunkt der Begehung mit Dokumentation (evtl. Bilder, Anmerkungen etc.)
- Zustandsbewertung mit Angaben über Restnutzungsdauer und Zustandsklasse

3.2.3.3 Beschilderung und Beleuchtung

Der Wert der Straßenbeschilderung wird nicht erfasst, da die Gemeindestraßen in der Regel über keine aufwändigen Beschilderungen verfügen. Auf die 3.000,00 € Wertgrenze bei beweglichen Vermögensgegenständen des § 59 Abs. 1 GemHVO - erstmalige Bewertung Eröffnungsbilanz - wird hingewiesen.

Neuanschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungen sind, sofern die Wertgrenzen erreicht werden, künftig als GWG zu behandeln.

Die Straßenbeleuchtungsanlagen sind alle Einrichtungen nebst Zubehör, die dem Zweck der Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dienen und sich im Gemeindegebiet befinden.

Gemäß § 2 der Neufassung des Straßenbeleuchtungsvertrages mit der HEAG Süd-hessische Energie AG, Darmstadt (HSE) ist die Gemeinde Höchst i. Odw. seit dem 01. September 2005 Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlagen.

Die zu bilanzierenden Bestandswerte der Straßenbeleuchtungsanlagen sind von der HSE angefordert worden. Die HSE hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Moog aus Darmstadt mit einer Stellungnahme beauftragt, wie der Eigentumsübergang an den Straßenbeleuchtungsanlagen von der HSE auf die Kommunen bilanzrechtlich zu bewerten ist. Als Ergebnis der Stellungnahme wurde mitgeteilt:

„Wir empfehlen den Ansatz mit 1,- €, weil dieser die Kommunen von Bewertungsproblemen befreit und außerdem die Kommunen in Zukunft keine Abschreibungen zu verrechnen haben.“

Da die Beleuchtungsanlagen generell bei der Erfassung für die Eröffnungsbilanz zusammen mit dem Straßenkörper (die verschiedenen Schichten), dem Gehweg und der Beschilderung für einen Straßenabschnitt als ein Anlagegut angesehen (Sachgesamtheit, einheitliches Wirtschaftsgut) und zusammen bewertet werden, wird der Wert 1,- € für die Erstbewertung der Straßenbeleuchtungsanlagen hierbei angesetzt.



Anschaffungen nach dem 01. September 2005 bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz werden separat erfasst und mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlages für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) bewertet und aktiviert.

Zukünftig werden Neuanschaffungen im Bereich der Straßenbeleuchtungsanlagen mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und aktiviert. Die Abschreibung der Anlagen hat nach den festgesetzten Nutzungszeiträumen der Abschreibungstabelle zu erfolgen.

3.2.3.4 Sonstige Sachanlagen im Gemeingebrauch

1. Friedhofsanlagen

Die Anlagen werden mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlages für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) bewertet.

Die Nutzungsdauer und der sich daraus ergebende Abschreibungssatz richten sich nach der Abschreibungstabelle.

Zukünftig werden Friedhofsanlagen bis zu ihrer Fertigstellung als Anlagen im Bau geführt. Über den Zeitpunkt der Aktivierung entscheidet die Bauverwaltung.

2. Kultur- und Naturgüter

Die Anlagen werden mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlages für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) bewertet. Die Abschreibung der Anlagen hat nach den festgesetzten Nutzungszeiträumen der Abschreibungstabelle zu erfolgen.

Zukünftig werden Kultur- und Naturgüter bis zu ihrer Fertigstellung als Anlagen im Bau geführt. Über den Zeitpunkt der Aktivierung entscheidet die Bauverwaltung.

3. Wald

Die Bewertung erfolgt wie unter der Grundstücksbewertung (Punkt 3.2.1) beschrieben.

Da es sich bei den Waldflächen (Grund und Boden sowie der Aufwuchs) um keine Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt und sie keiner Nutzungsdauer unterliegen, sind die Anschaffungskosten sowie die hierbei erzielten Verkaufserlöse nicht um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

4. Gewässerbauten, Bachverrohrungen, Durchlässe

Die Anlagen werden mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlages für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) bewertet.

Die Bachverrohrungen bzw. Durchlässe, welche sich im Eigentum der Gemeinde Höchst i. Odw. befinden, sind nicht von besonders wirtschaftlicher Bedeutung, da keine Querschnittsöffnungen $\varnothing > 2,00$ m vorhanden sind (siehe Definition DIN 1076 Überwachung Ingenieurbauwerke Straßen). Größere Verrohrungen bzw. Durchlässe werden lediglich erfasst und mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert. Die



Abschreibung der Anlagen hat nach den festgesetzten Nutzungszeiträumen der Abschreibungstabelle zu erfolgen.

Zukünftig werden Gewässerbauten, Bachverrohrungen sowie Durchlässe bis zu ihrer Fertigstellung und Nutzungsfähigkeit als Anlagen im Bau geführt. Über den Zeitpunkt der Aktivierung entscheidet die Bauverwaltung.

5. Öffentliche Grünflächen (Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze

Die Anlagen werden mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlages für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) bewertet.

Die Abschreibung der Anlagen hat nach den festgesetzten Nutzungszeiträumen der Abschreibungstabelle zu erfolgen.

Zukünftig werden öffentliche Grünflächen bis zu ihrer Fertigstellung und Nutzungsfähigkeit als Anlagen im Bau geführt.

Über den Zeitpunkt der Aktivierung entscheidet die Bauverwaltung. Die Anlagegüter sind nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Die Abschreibung der Anlagen hat nach den festgesetzten Nutzungszeiträumen der Abschreibungstabelle zu erfolgen.

3.2.3.5 Wasserleitungen

Die Bewirtschaftung und Organisation der Wasserversorgung der Gemeinde Höchst i. Odw. erfolgte bis zum Jahresende 2015 durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Höchst i. Odw. „Gemeindewerke Höchst i. Odw.“ im Betriebszweig Wasserversorgung nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes).

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 10. November 2014 die Rückführung der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeindewerke Höchst i. Odw. in den Kernhaushalt der Gemeinde Höchst i. Odw. zum 1. Januar 2016 beschlossen.

Zukünftig erfolgt die Erfassung der Wasserleitungen durch die integrierte Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Höchst i. Odw. über deren Bestands- und Anlagenverzeichnisse nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Maßnahme. Diese sind fachtechnisch vom zuständigen gemeindlichen Bauamt zu prüfen und auf Richtigkeit zu kontrollieren. Zu der Erfassung des Anlagevermögens der Wasserversorgung ist ebenfalls der betreffende Ortsteil mit anzugeben.

Bis zu ihrer endgültigen Fertigstellung werden die Investitionen im Bereich der Wasserversorgung (analog der Handhabung bei Gemeindestraßen/Straßen- und Gehwegbau) als Anlagen im Bau geführt. Über den Zeitpunkt der Aktivierung entscheidet die Bauverwaltung.



3.2.3.6 Abwasserleitungen

Für die Bewertung der Abwasserleitungen gilt analog die Bewertung der Wasserleitungen.

3.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtung

Nach § 59 Abs. 1 GemHVO gilt für die Eröffnungsbilanz folgende Festlegung für die Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen.

1. Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung
2. AK oder HK im Einzelnen unter 3.000,00 € ohne MWSt = ohne Bewertung, für die Inventur werden allerdings Vermögensgegenstände ab 800,00 € (netto) erfasst.

Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung können ggf. - wenn die Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 GemHVO vorliegen - mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.

Zukünftig werden Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen, welche nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworben werden, mit den tatsächlichen Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung der Anlagegüter hat nach den festgesetzten Nutzungszeiträumen der Abschreibungstabelle zu erfolgen. Es ist dabei zu beachten, dass bei gebrauchten Anlagegütern eine mit der jeweiligen Fachabteilung abgestimmte, realistische Restnutzungsdauer für die Abschreibung anzusetzen ist. Für die Aktivierung von geringwertigen Anlagen und Maschinen gelten die Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (siehe hierzu Punkt 1.2.1)

3.2.4.1 Kunstgegenstände/Medienbestand Bücherei

Bei Kunstgegenständen wird unterschieden in Kunstwerke anerkannter Künstler (=keine Abschreibung) und überwiegend zur Dekoration dienende Gebrauchskunst (=Abschreibung auf 15 - 20 Jahre). Die Bewertung erfolgt mit den historischen Anschaffungskosten.



Der Medienbestand von Büchereien (sofern vorhanden) wird unter Beachtung des § 35 Abs. 2 GemHVO mit einem Festwert angesetzt. Hierzu werden die Ausgaben für Medien der Bücherei der letzten 8 Jahre (Abschreibungszeitraum für Bücher) vor dem Stichtag ermittelt. Diese Summe wird zur Berücksichtigung einer mittleren Abschreibung halbiert. Der verbleibende Betrag wird geglättet und als Wert des Medienbestandes aktiviert.

Zukünftig wird die Bilanzierung des Medienbestandes von Büchereien als Festwert unter Beachtung der Regelung des § 35 Abs. 2 GemHVO beibehalten, da sich die Wertermittlung von Zu- und Abgängen am Medienbestand in der Praxis als oft zu schwierig herausstellt. Veränderungen können auch aus Zukäufen oder aus Schenkungen resultieren. Bestände sind alle 3 Jahre einer Folgeinventur zu unterziehen.

3.2.5 Anlagen im Bau (Kontengruppe 09)

Der Wertansatz für die geleisteten Zahlungsausgänge zu laufenden Investitionsvorhaben (Anlagen im Bau) ist der Auszahlungsbetrag. Es erfolgt keine Abschreibung auf Anlagen im Bau. Mit der Inbetriebnahme/Fertigstellung wird die Buchungsstelle aufgelöst und einer sachlich richtigen Anlage des Kontenrahmens zugeordnet und ab diesem Zeitpunkt linear abgeschrieben.

3.3 Finanzanlagevermögen

3.3.1 Beteiligungen

Beteiligungen zählen zu den Finanzanlagen und sind Bestandteil des Anlagevermögens.

Finanzanlagen sind zunächst mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gegebenenfalls vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen in der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

Nach § 59 Abs. 4 GemHVO ist als Wert von Beteiligungen das anteilige Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Dies gilt insbesondere für Eigenbetriebe, Gesellschaften und Zweckverbände. Bei der Beteiligung der Odenwaldgemeinden an Zweckverbänden (z.B. MZVO, Abwasserverbände) ist hierzu zum einen der Anteilsschlüssel der einzelnen Kommunen (Müllgefäße, Einwohnerzahlen, Wasserbrauch etc.) festzulegen und zum anderen von den Verbänden deren Eigenkapital zu ermitteln.

Das Eigenkapital der Beteiligung wird nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode wie folgt ermittelt:

Gezeichnetes Kapital
+ Rücklagen
+/- Ergebnisvorträge
+/- Jahresergebnis
= Eigenkapital der Beteiligung



Zweckverbände werden nur dann mit der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet, wenn sie ihr Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führen (Ziffer 10.1 ff der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO)

Auf die allgemeinen Bewertungsgrundsätze der § 252 ff des Handelsgesetzbuches (HGB) wird verwiesen. In der Eröffnungsbilanz werden diese Beteiligungen namentlich aufgeführt und bis der jeweilige (Zweck)Verband seine eigene Eröffnungsbilanz erstellt hat, mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt.

Beim Finanzanlagevermögen handelt es sich um nicht abnutzbares Anlagevermögen, sodass eine ordentliche Abschreibung nicht stattfindet. Jedoch können außergewöhnliche Vorfälle eintreten, die zu einer unter Umständen dauerhaften Wertminderung führen z.B. Schäden durch Brand, Börsencrash etc. Hierbei sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Liegt nur eine vorübergehende Wertminderung vor, so besteht nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB ein Wahlrecht, das eine außerplanmäßige Abschreibung erlaubt.

Zukünftig wird das Finanzanlagevermögen, welches nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworben wird, mit den tatsächlichen Anschaffungskosten aktiviert. Grundsätzlich ist auf die Einhaltung des Imparitätsprinzips bei dem Finanzanlagevermögen zu achten. Dies bedeutet, dass noch nicht realisierte Gewinne, im Gegensatz zu sich abzeichnenden Verlusten, nicht zu aktivieren sind. Das Finanzanlagevermögen unterliegt keiner ordentlichen Abschreibung.

3.3.2. Wertpapiere

Wertpapiere sind Teil des Anlagevermögens, wenn die Absicht besteht, die Wertpapiere dauerhaft zu halten. Sind die Wertpapiere als nicht dauerhafte und somit kurzfristige Anlage für flüssige Mittel bestimmt, sind sie im Umlaufvermögen auszuweisen. Als Wert in der Eröffnungsbilanz werden aufgrund des Realisationsprinzips hier die Anschaffungskosten angesetzt. Dies sind der Ausgabe- bzw. Kaufpreis und die Nebenkosten wie Bankspesen, Ausgabegebühren, Provisionen etc.

3.4 Umlaufvermögen

3.4.1 Vorräte

Für die Bewertung der Vorräte gelten grundsätzlich Ziffer 18 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO sowie § 36 Abs. 5 GemHVO und Ziffer 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 36 GemHVO.

Für die Erstbewertung der Vorräte der Eröffnungsbilanz gilt Ziffer 11.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO.

Danach gelten Lagerbestände je Lager bis zu einem Wert von 10.000,- € (ohne Umsatzsteuer) als bereits verbraucht. Das erfasste Vorratsvermögen wird mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, die sich aus den Rechnungen des vorherigen Haushaltsjahres ergeben. Der summierte Wert wird als Festwert für die Eröffnungsbilanz ermittelt und 3 Jahre fortgeschrieben. Die erneute Erfassung und



Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt in einem Rhythmus von 3 Jahren zum Bilanzstichtag 31.12. mit den gleichen Regeln wie zur Eröffnungsbilanz.

Auf den Ansatz von immateriellen Vermögensgegenständen und beweglichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3.000,- € (ohne Umsatzsteuer) nicht überschritten haben, wird bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz verzichtet (§ 59 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

3.4.2 Forderungen (einschließlich Transferforderungen)

Für die Erstbewertung von Forderungen der Eröffnungsbilanz gilt grundsätzlich Ziffer 12.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO.

Die bei der Erfassung aufgelisteten Forderungen sind einzeln zu betrachten und nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten. Bei der Erkenntnis von Ausfallrisiken (Niederschlagung, Insolvenz des Debtors usw.) muss eine Einzelwertberichtigung der jeweiligen Forderung vorgenommen werden und generell mit 0,- € bewertet werden. Diese Wertkorrektur muss je Einzelfall gesondert bewertet und dokumentiert werden. Bediente Raten- und Stundungsvereinbarungen werden als sichere Forderungen eingestuft. Entsprechende Vermerke zu Einzelwertberichtigungen sowie Raten- und Stundungsvereinbarungen sind zu dokumentieren.

Zukünftig werden, ergänzend zur bereits beschriebenen Vorgehensweise der Forderungsbewertung, bei Insolvenzen, Zwangsversteigerungen u. a. nach deren Bekanntwerden bereits im laufenden Haushaltsjahr Einzelberichtigungen von Forderungen durchgeführt. In diesen Fällen werden sofortige Niederschlagungen bzw. Erlässe der Forderungen angestrebt. Aufgrund dieser zeitnahen Forderungsberichtigung und Forderungsbewertung wird auf weitere pauschalisierte Einzelwertberichtigungen verzichtet.

Die ordentlichen Forderungen werden mit vollem Betrag (Nennwert) bewertet.

Schecks gehören nach § 58 GemHVO Ziffer 38 zu den Zahlungsmitteln und sind somit nicht als Forderungen zu behandeln.

Die Bereinigung von Kleinstbeträgen erfolgt jeweils nach den gültigen Vorschriften der GemHVO (nach § 31 GemHVO beträgt die Höchstgrenze derzeit 10,- €). Bei kommunalen Abgaben wird die Kleinstbetragsregelung des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG; Höchstbetrag derzeit: 2,50 €) sowie für die Grund- und Gewerbesteuer die Regelungen des § 156 der Abgabenordnung (AO; Höchstbetrag derzeit: 10,- €) angewendet.



3.4.3 Liquide Mittel

Die Bewertung der erfassten liquiden Mittel erfolgt mit den Buchwerten der zugrunde liegenden Belege zum Stichtag.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Wertansatz der erfassten aktiven Rechnungsabgrenzung erfolgt mit dem Buchwert des Geschäftsfalls gemessen an der abzugrenzenden Periode.

Beispiel:

Die KFZ-Steuer i. H. von 276,00 € für einen PKW wurde am 15.11.2020 für den Zeitraum 15.11.20 bis 14.11.21 bezahlt. Der Anteil für das Geschäftsjahr 2021 erfolgt für 11 Monate.

Es erfolgt keine tagesgenaue Abgrenzung, es werden nur volle Monate abgegrenzt.

Von der Bilanzierung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten kann abgesehen werden. Bei mehreren gleichartigen Fällen, z.B. gleichartige Versicherungsprämie liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 1.500,- Euro.

Passiva

3.6 Sonderposten

Die nicht zurückzahlbaren Investitionszuschüsse werden als Sonderposten mit ihrem Auszahlungsbetrag, vermindert um zwischenzeitliche Auflösungsbeträge, bewertet und auf der Passivseite bilanziert. Die Posten müssen direkt mit dem dazugehörigen Anlagevermögen verknüpft und analog dazu aufgelöst werden.

Sonderposten, welche keinem Investitionsvorhaben direkt zugeordnet werden können und/oder pauschal gewährt wurden (Investitionspauschale) sind aufzulisten und jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrages aufzulösen (§ 38 Abs. 4 GemHVO).

Die Sonderposten der Wasserversorgung durch Zuschüsse von Bund, Land oder Landkreis werden mit den Werten aus den Jahresabschlussberichten des Wirtschaftsprüfungsinstitutes angesetzt, ebenso die Beiträge.

3.7 Rückstellungen

Für die Bewertung von Rückstellungen gilt grundsätzlich § 39 GemHVO und die Verwaltungsvorschriften zu § 39 GemHVO sowie die §§ 249 und 253 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB). Hiernach sind Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen sind demnach in der Höhe zu bilden, in der die Kommune diese voraussichtlich in Anspruch nehmen werden wird.



Die Pensionsrückstellungen für Beamte und für solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen sind gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren (§ 6a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) anzusetzen; dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 6 % anzuwenden.

Bei den zu bildenden Rückstellungen für Arbeitsteilzeit (§ 39 GemHVO Abs. 1 Ziffer 3) ist zu unterscheiden zwischen dem Blockmodell (Vollzeitarbeit während der Beschäftigungsphase und danach Freistellung) und dem Teilzeitmodell (während der gesamten Altersteilzeitphase wird die tägliche Arbeitszeit reduziert).

In beiden Fällen ist eine Rückstellung in Höhe der Aufstockungsbeträge zu bilden, im Blockmodell kommt noch eine Rückstellung für den Erfüllungsrückstand hinzu.

Subsidiäre Versorgungsansprüche (z.B. Angestellte ZVK) werden nicht passiviert und sind in sinngemäßer Anwendung des Art. 28 Abs. 2 Einführungsgesetzbuch (EGHGB) im Anhang verpflichtend anzugeben. Hierfür werden keine Rückstellungen ausgewiesen.

Nach § 39 Abs. 1 GemHVO Ziffer 7 sind Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund ungewöhnlich hoher Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden, zu bilden (Bildung der Kreisumlage- und Schulumlagerückstellungen).

Die Grenze für ungewöhnlich hohe Steuereinnahmen wird innerhalb der Steuerkraftberechnung durch einen Schwellenwert ausgedrückt. Die Gemeinde Höchst i. Odw. hat sich für einen Schwellenwert von 15 % Abweichung der Steuerkraftmesszahlen vom Mittelwert ausgesprochen, ab der eine Kreis- und Schulumlagerückstellung zu bilden ist.

Die Bewertung von Finanzausgleichsrückstellungen (Kreis- und Schulumlage) und Steuerrückstellungen erfolgt anhand der Berechnung der Schwellenwertgrenze.

Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund für ihre Bildung entfallen ist (§ 39 Abs. 3 GemHVO).

3.8 Verbindlichkeiten

Der Wertansatz erfolgt grundsätzlich vom voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Die Auflösung erfolgt durch Rückzahlung. Eine Teilrückzahlung führt zur Teilauflösung.



3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Wertansatz der erfassten passiven Rechnungsabgrenzung erfolgt mit dem Buchwert des Geschäftsfalls gemessen an der abzugrenzenden Periode.

Beispiel:

Der Pachtertrag i. H. von 1.200,00 € für ein landwirtschaftlich verpachtetes Grundstück wurde am 01.11.2020 für den Zeitraum 01.11.20 bis 31.10.21 bezahlt. Der Anteil für das Geschäftsjahr 2021 beträgt 10 Monate. Es erfolgt keine tagegenaue Abgrenzung, es werden nur volle Monate abgegrenzt.

Von der Bilanzierung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten kann abgesehen werden. Bei mehreren gleichartigen Fällen ist die Geringfügigkeitsgrenze liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 1.500,- Euro.

4. Abschreibungen

4.1 Abschreibungsbegriff

Abschreibungen stellen den Ressourcenverbrauch bzw. den Werteverzehr von Vermögen innerhalb eines Zeitraumes dar. Dadurch soll die Abnutzung des Vermögens wertmäßig erfasst und auf die Nutzungsdauer verteilt werden.

4.2 Abschreibungsarten

Die Abschreibung wird grundsätzlich gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO und Ziffer 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 43 GemHVO nach linearem Werteverzehr berechnet. Bei beweglichen Vermögensgegenständen kann ausnahmsweise auch nach degressivem Werteverzehr oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) berechnet werden. Um im Rahmen des Projektes „Odenwald-Doppik“ eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Vermögensrechnungen zu fördern, wird für alle Bereiche die lineare Abschreibung als Abschreibungsmethode festgelegt und auf diese näher eingegangen.

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten gleichmäßig auf die Zeit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verteilt.

4.3 Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und Abschreibungssatz

Die Nutzungsdauer und der sich daraus ergebende Abschreibungssatz richten sich für das gesamte Vermögen nach einer eigenen Abschreibungstabelle, die auf Erfahrungswerten, den Empfehlungen für Abschreibungssätze des Arbeitskreises „Odenwald-Doppik“ basiert, sowie auf den vorgeschlagenen Werten in der Richtlinie der kommunale Abschreibungstabelle NKRS (Doppik-Hessen).



Im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen und Betriebe gewerblicher Art können die bisherigen Ansätze (z. B. von Wirtschaftsprüfungsinstituten) im Sinne der Bilanzkontinuität fortgeführt werden.

4.4 Berechnung der Abschreibungen

Die jährliche Abschreibung ergibt sich bei der linearen Methode wie folgt:

$$\text{= jährliche Abschreibung (AfA)} = \frac{\text{Anschaffungs- und Herstellungskosten (AH/HK)}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

oder

$$\text{= jährliche Abschreibung in \%} = \frac{100}{\text{Nutzungsdauer}}$$

5. Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Kontogruppen

Die Summe der einzelnen Vermögenspositionen sollte so gebildet werden, dass diese direkt mit den Werten der Eröffnungsbilanz verglichen werden können.

Die Zuordnung zu den Positionen der Bilanz erfolgt gemäß der Gliederung des kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) - Muster 12 zur GemHVO.

Vor der Zuordnung eines Wirtschaftsgutes in eine Kontengruppe ist zu prüfen, ob es sich nicht um Sachanlagen im Gemeingebrauch - sog. Infrastrukturvermögen - (Kontengruppe 06: Straßen, Friedhofsanlagen usw.) handelt.

Bebaute Grundstücke sind in zwei Hauptkonten einzuteilen: Der Grund und Boden in Hauptkonto 051 und der Wert des Gebäudes in die Hauptkonten 053 bis 059. Mit Infrastrukturvermögen bebaute Grundstücke sind dem Hauptkonto 051 zugeordnet. Das eigentliche Infrastrukturvermögen ist dem Hauptkonto 060 zugeordnet. Waldgrundstücke sind inklusive ihres Aufwuchses ebenfalls im Hauptkonto 060 zu erfassen.

Technische Einrichtungen sind bei den jeweiligen Gebäuden zu bewerten und zu aktivieren, wenn es sich um Einbauten, die im festen Verbund mit den Gebäuden stehen, handelt. Beispiele sind u. a. Anlagen der Gebäudetechnik (Windwächter, Leckagewarnsysteme für Flachdächer etc.)



Im Unterschied zu den technischen Einrichtungen an Gebäuden werden Anlagen und Maschinen, die bei der Leistungserstellung genutzt werden und nicht fest mit den Gebäuden verbunden sind, einzeln bewertet und später aktiviert (Betriebsvorrichtungen). Diese sind als einzelne Vermögensposition bewertbar und nicht fest mit dem Gebäude verbunden.

Als Bauten sind z.B. zu verstehen:

- Verwaltungsgebäude
- Reparaturwerkstätten (Bauhöfe)
- Feuerwehrhäuser
- Lagerhallen
- Bürgerhäuser
- Dorfgemeinschaftshäuser
- Mehrzweckhallen
- Wohnbauten
- Kindergärten

Unselbstständige Gebäudeteile gelten als Teil des Gebäudes und sind gemeinsam mit dem Gebäude zu erfassen und zu bewerten.

Unselbstständige Gebäudeteile sind beispielsweise:

- Heizungs- und Lüftungsanlagen
- Beleuchtungseinrichtungen
- Rolltreppen innerhalb von Gebäuden und Aufzüge
(ausgenommen sind Lastenaufzüge)
- Sprinkleranlagen
- Garagen von Wohngebäuden, sofern im Gebäude integriert.

Zum Gebäude als unbewegliches Wirtschaftsgut gehören die betrieblichen Einbauten, nicht aber die so genannten Betriebsvorrichtungen, wie z.B. Kegelbahnen o. ä. in Bürgerhäusern sowie das bewegliche Zubehör.

Freistehende bzw. eindeutig abgrenzbare Gebäudekörper/-teile, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, sind selbstständige Wirtschaftsgüter und deshalb gesondert zu bewerten und abzuschreiben.



Schlusswort

Die Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien dienen als Grundlage zur Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Höchst i. Odw. Sie erheben nicht den Anspruch, für alle Zeiten alles und jede Eventualität erfassen und durch entsprechende Vorgaben einordnen und damit beurteilen zu wollen und zu können. Folglich handelt es sich hierbei nicht um ein statisches Produkt, sondern muss in den künftigen Jahren angepasst, fortgeschrieben, korrigiert und ergänzt werden. Gründe, die hierzu führen können, sind die tatsächlichen Gegebenheiten und Umstände, gesetzliche Änderungen, Vorgaben, Empfehlungen und Weisungen der Revisionsämter und der Kommunalaufsichtsbehörden. Hauptanliegen dieser Richtlinien ist, eine klar strukturierte und definierte Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens zu gewährleisten.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister